



Postzustellungsauftrag

Landratsamt Erding, Postfach 1255, 85422 Erding

Firma
Wurzer Umwelt GmbH
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Umwelt und Natur

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Dienstgebäude
Freisinger Str. 67
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Angelika Meier
Zi.Nr.: 108

Tel. 08122 58-1320
Fax 08122 58-1033
angelika.meier@lra-ed.de

Erding, 28.06.2022

Az.:
42-2/1712/1722 20/19

Seite 1 von 50

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);

Vorhaben: **Anpassung / Änderung der Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage u.a. durch**
- Anpassung an die gültigen Rechtsnormen
- Erweiterung des Lagerbereiches
- Erhöhung der Lagermengen
- Erweiterung der Abfallschlüsselnummern

Standort: **Am Kompostwerk 1, 85462 Eitting**
Teilflächen der Fl.Nrn. 2793/1, 2794, 2795, 2796
der Gemarkung Eitting

Antragsteller: **Wurzer Umwelt GmbH**
Am Kompostwerk 1
85462 Eitting

Anlagen:
Satz Genehmigungsunterlagen (mit Genehmigungsvermerk) – sep. Post
Kostenrechnung
Formular "Anzeige der Inbetriebnahme" g.R.

Sehr geehrte Damen und Herren,
das Landratsamt Erding erlässt folgenden

Bescheid:

Kreis- u. Stadtparkasse
Erding – Dorfen
IBAN: DE86 7005 1995
0000 0033 43
BIC: BYLADEM1ERD

Raiffeisenbank Erding
IBAN: DE78 7016 9356
0000 1133 44
BIC: GENODEF1EDR

Postbank München
IBAN: DE71 7001 0080
0008 0048 09
BIC: PBNKDEFF700

VR-Bank Erding
IBAN: DE71 7016 9605
0001 8559 99
BIC: GENODEF1ISE

UniCredit Bank AG -
HypoVereinsbank Erding
IBAN: DE12 7002 0270
6340 1600 00
BIC: HYVEDEMMXXX





A. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG

Die Firma Wurzer Umwelt GmbH erhält nach Maßgabe der ausgefertigten Planunterlagen und nachstehendem Punkt D die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu den im Betreff unter „Vorhaben“ genannten wesentlichen Änderungen der bestehenden Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage (kurz: Bodenbehandlungsanlage) samt Abfalllagerung in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2793/1, 2794, 2795 und 2796 der Gemarkung Eitting.

Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit der Errichtung der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen die nachfolgenden Antragsunterlagen zugrunde. Diese sind Bestandteil des Bescheides und mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Erding vom 28.06.2022 versehen, sofern sie nicht als nachrichtlich (N) gekennzeichnet sind.

- Ergänztter Antrag nach § 16 BImSchG auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung, Stand: 28.03.2022
- Klarstellungsschreiben vom 28.03.2022 zum Antragsumfang bzw. Antragsgegenstand
- Vertretungsvollmacht
- Antrag auf Auslegungsverzicht
- Ergänzttes Inhaltsverzeichnis, Stand: 28.03.2022
- Lageplan M 1 : 2.000, Stand: 01.04.2017
- Ergänztter Lageplan M 1: 2.000 mit Kennzeichnung des Anlagenumfangs, Stand: 19.06.2020 mit Korrektur der Lagerflächen vom 28.03.2022
- Lageplan M 1 : 2.000 mit bisher genehmigtem Bestand, Stand: 15.03.2010 (N)
- Auszug aus der Sitzungsniederschrift des Gemeinderates Eitting vom 22.09.2015 zum Aufstellungsbeschluss (N)
- Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Stand: 04.10.2019 (15 Seiten)
- Ergänzende Angaben (2 E-Mails des Planungsbüro Stadlbauer vom 10.12.2021 und 16.02.2022)
- Verfahrensanweisung Wiegung/Sichtprüfung
- Verfahrensanweisung Vorbehandlung
- Verfahrensanweisung Bodenbehandlung
- Verfahrensanweisung Lagerbereiche
- Übersicht über den Aufbereitungsvorgang der Sieb- und Rechenrückstände
- Übersicht über den Aufbereitungsvorgang von Straßenkehricht
- Ergänzte Erläuterungen zum Baurecht, Stand: 15.07.2020
- Antrag auf Baugenehmigung zur Befestigung des bestehenden Betriebsgeländes



- Baubeschreibung (Anlage 2 zum Bauantrag)
- Auszug aus dem Liegenschaftskataster zu Nachbargrundstücken
- Lageplan M 1 : 2.000, Stand: 19.06.2020
- Lageplan M 1 : 1.000, Stand: 19.06.2020 mit Legende
- Genehmigungsplanung Lageplan M 1 : 2.000 mit Roteintrag
- Genehmigungsplanung Flächenanteil der Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage M 1 : 1.000
- Genehmigungsplanung Übersichtsplan M 1 : 500
- Übersicht zu technischen Unterlagen
- Angaben zu Brecheranlage Crawlmaster 1208
- Prospekt Siebanlage Doppstadt SM-Baureihe inkl. technischer Daten
- Prospekt Siebanlage Knott Ballistikstar BS-19
- Prospekt Siebanlage Doppstadt Splitter
- Prospekt Windsichter Terra Select
- Prospekt Windsichter Komptech Hurrikan
- Angaben zu den gehandhabten Stoffen
- Ergänzte Auflistung der gehandhabten Stoffe, Stand: 07/2020
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Datenblatt zu Nebelkanone LST Typ DSS 700
- Nachgeliefertes immissionsschutzfachliches Gutachten des TÜV Süd zu Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft vom 28.04.2021, Bericht-Nr. F20/146-IMG
- Angaben zu Lärm- und Erschütterungsschutz
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu den Abfällen
- Angaben zur Energieeffizienz
- Angaben zu den Vorgaben des UVPG
- Angaben zu Ausgangszustand des Anlagengrundstücks und zur Betriebseinstellung
- Angaben zum Arbeitsschutz
- Ergänzte Angaben zum Wasserrecht, Stand: 15.07.2020
- Unterlagen zu wasserrechtlicher Bauabnahme SV Peter Wölfl (N)
- Kurzbeschreibung Entwässerungsschema (N)
- Speicherbedarf, Fläche 1, 2, 3, 3.1, 5, 6, 7, 8 (N)
- Speicherbedarf Starkverschmutzung, Fläche 4, 4.1 (N)
- Speicherbedarf, detaillierte Flächenermittlung (N)
- 2 Lagepläne Kanalplanung M 1 : 1.000, Stand: 12.07.2020 (N)

Die Anlage ist nach Maßgabe der o.g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen. Abweichende Regelungen zu den Antragsunterlagen wurden insbesondere durch den Verzicht des Anlagenteils „Biologische Behandlung im Mietenverfahren“ getroffen.

Der oben unter „Anlagen“ erwähnte Ordner mit den genehmigten Antragsunterlagen wird mit gesonderter Post übersandt.



Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Von der Genehmigung wird somit auch die baurechtliche Genehmigung (hier die Versiegelung der Flächen) mit eingeschlossen.

C. Genehmigungsumfang

Die Anlage dient der Abfallbehandlung (hier: Aufbereitung mineralischer Abfälle und trockenmechanische Bodenbehandlung durch Grobsortieren, Sortieren, Brechen, Sieben und optional Windsichten) sowie der zeitweiligen Lagerung von Abfällen.

Die Genehmigung umfasst dabei im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Anpassung des Bescheides bzw. der Auflagen an die gültigen Rechtsnormen:

- Verifizierung der Zuordnung der folgenden bisher genehmigten Anlagennummern des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgrund von Rechtsänderungen:
Nr. 8.11.2.4 (V)
Nr. 8.12.1.1 (G / E)
Nr. 8.12.2 (V)

Hinweis: Die bisher genehmigten Anlagennummern 8.6.2.2 (V) und 8.7.2.2 (V) entfallen künftig

- redaktionelle Anpassungen des Bescheides zu aktuellen rechtlichen Bezügen bzw. Vorschriften

2. Reorganisation der Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage:

- Festlegung der Flächen zur zeitweiligen Abfalllagerung auf die **Flurnummern 2793/1, 2794, 2795 und 2796**

Hinweis: Die Lagerung auf der bisher genehmigten bzw. den ursprünglich beantragten Flächen mit den Fl.Nr. 2784, 2787, 2788, 2789/1 entfallen künftig.

- Erhöhung der Durchsatz- und Lagerkapazität:

Nicht gefährliche mineralische Abfälle (Gruppe 1)

Brecheranlage inkl. Vorsortierung (Grobsortierung): max. 500 t/h
Siebanlage: max. 500 t/h



Windsichter: max. 250 t/h
Lagerkapazität: max. 20.000 t (bisher 3.700 t)

Gefährliche mineralische Abfälle (Gruppe 2)

Brecheranlage inkl. Vorsortierung (Grobsortierung): max. 500 t/h

Siebanlage: max. 500 t/h

Windsichter: max. 250 t/h

Lagerkapazität: max. 2.000 t (bisher < 150 t)

- Zuweisung der Behandlungsarten zu den Abfallschlüsselnummern
- Erweiterung der Anlage um folgende Anlagennummern des Anhang 1 der 4. BImSchV:
Nr. 8.11.2.1 (G / E)
Nr. 8.11.2.3 (G / E)

Hinweis:

Die neue Zuordnung dieser beiden Anlagennummern sowie auch die benötigte Lagerflächenerhöhung werden insb. durch die Reduzierung der Konzentrationsgrenze für gefährlichen Abfall beim Parameter Mineralölkohlenwasserstoffe von 8.000 mg/kg auf 2.500 mg/kg erforderlich (vgl. AVV-Änderung vom 11.03.2016 - bzw. Technische Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit, LAGA 2021 i.V.m. LfU-Hinweise zur Einstufung von Abfällen in Bayern, 2021).

- zusätzlicher wahlweiser Einsatz neuer Siebanlagen bzw. optional Windsichter

Im Einzelnen wurde der Einsatz folgender Maschinen / Fahrzeuge beantragt:

- 1 Brecher Sandvik, Crawlmaster 1208
- 1 Siebanlage Doppstadt SM 620, Leistung: 90 kW, Durchsatzleistung: 60 t/h
- 1 Siebanlage KOMPTECH XXL
- 1 Siebanlage Doppstadt Triflex SM 1200
- 1 Siebanlage Knott Ballistik Star BS-19
- 1 Siebanlage Doppstadt Splitter-X2
- 1 Windsichter KOMPTECH Hurrikan S
- 1 Windsichter Eggersmann Terra Select W 80
- 2 Radlader VOLVO Typ L30, Leistung: 52 kW (Baujahr: 2014)
- 1 Radlader VOLVO Typ L70; Leistung: 127 kW (Baujahr: 2016)
- 6 Radlader VOLVO Typ L110; Leistung: 190 kW (Baujahr: 2019)
- 3 Radlader VOLVO Typ L150; Leistung: 224 kW (Baujahr: 2019)
- 1 Bagger: Sennebogen 830; Leistung: 168 kW (Baujahr: 2018)
- 1 Bagger: CAT MH 3024; Leistung: 130 kW (Baujahr: 2018)
- 1 Bagger: Liebherr A 954 B HD; Leistung: 210 kW (Baujahr: 2002)
- Im Boxenbereich (Bb) soll die zeitweilige Lagerung von Asbest stattfinden können.

- Aufnahme weiterer AVV-Nummern (u.a. gefährliche Abfälle) in den Katalog der gehandhabten Stoffe



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 6 von 50

Anmerkung:

Die im Genehmigungsantrag ursprünglich beschriebene biologische Behandlung im Mietenverfahren (beantragte Anlagenarten nach Nr. 8.6.1.1 G/E und Nr. 8.7.1.1 G/E) wird von dieser Genehmigung nicht erfasst. Auf diese Art der Behandlungsmöglichkeit wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens mit E-Mail vom 10.12.2021 verzichtet. Die beantragte Bodenbehandlung beschränkt sich somit nur noch auf ein trockenmechanisches Verfahren (vorrangig: Brechen und Sieben). Ebenso resultiert aus diesem Verzicht auch der Wegfall der ursprünglich beantragten Teilflächen der Fl.Nrn. 2784, 2787, 2788, 2789 und 2789/1. Die ursprünglich genehmigten Hallenbereiche 1 und 2 auf der Flurnummer 2784 sind damit nicht mehr Teil des Betriebsgeländes der hier beschriebenen BlmSchG-Anlage.

Zum neu gefassten Antragsumfang wurde ein entsprechendes Klarstellungsschreiben vom 28.03.2022 sowie ein geänderter Lageplan (ebenfalls Fassung vom 28.03.2022 mit Festlegung der Betriebsfläche der BlmSchG-Anlage) nachgereicht und zum Bestandteil der Antragsunterlagen erklärt.

D. Nebenbestimmungen

Die Auflagen und Bedingungen der vorangegangenen Genehmigungen gelten in vollem Umfang weiter, soweit sie durch Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid nicht überholt sind.

Dem Vorhaben wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen zugestimmt:

I. Immissionsschutz

1. Luftreinhaltung

1.1

Die Betriebsflächen und Fahrwege sind mit Asphalt oder gleichwertigem Material zu befestigen. Die befestigten Flächen sind entsprechend dem Verunreinigungsgrad zu säubern (z. B. Einsatz einer nass kehrenden Kehrmaschine bzw. eines Saugkehrgeräts); dabei sind Staubaufwirbelungen zu vermeiden. Es ist stets für eine Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes der Fahrwege und Betriebsflächen Sorge zu tragen.

1.2

Bei sämtlichen Materialbewegungen mittels Radlader/Bagger (Aufnahme und Abkippen von Material), beim Abkippen vom Lkw oder der Entleerung von Containern ist durch Minimierung der Abwurfhöhen auf eine möglichst geringe Staubentwicklung zu achten.

1.3

Beim Transport staubender Güter mit Fahrzeugen sind geschlossene Behälter (Container, Abdeckplanen) einzusetzen.



1.4

Die Stäube, die bei den Be- und Entladearbeiten oder beim Behandeln (Grobsortieren, Zerkleinern, Sieben) der mineralischen Abfälle entstehen können, sind durch Befeuchtung des Abfalls niederzuschlagen, so dass Staubemissionen vermieden werden können. Für die Befeuchtung sind Wasseranschlüsse mit entsprechendem Schlauchsystem zu errichten bzw. die Brech- und Siebanlagen und Windsichter mit einer Bedüsung auszustatten. Eine Durchnässung der Abfälle, die zur Auswaschung führen kann, ist dabei zu vermeiden.

1.5

Staubende Abfälle sind nach Möglichkeit in einer geschlossenen Einhausung (Tunnelzelt) oder in geschlossenen Behältern (Container, Abdeckplanen) zu lagern oder es sind geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Staubemissionen bei der Freilagerung zu ergreifen (z. B. windgeschützte Lagerung, Ausrichtung der Haldenlängsachse in Hauptwindrichtung, Begrenzung der Höhe von Halden, Befeuchtung der Haldenoberfläche).

1.6

Bei starkem Wind ist soweit möglich von einer Behandlung und einem Umschlag von stark staubenden Abfallfraktionen abzusehen.

1.7

Die gefährlichen mineralischen Abfälle sind im Boxenbereich (überdacht), auf der Fläche 6 (abgeplant oder unter Überdachung (Tunnelzelt)) oder in Containern (abgeplant, gedeckelt) zu lagern. Die Abfälle AVV 17 03 01* und AVV 17 03 03* dürfen, wenn es sich um grobe Fraktionen handelt und somit diffuse Staubemissionen ausgeschlossen werden können, auch lose auf der Freifläche gelagert werden.

1.8

Abfälle, die Asbest enthalten sind in entsprechend zugelassenen Boxen oder Behältnissen (Bigbags) anzunehmen und zu lagern.

1.9

Gefährliche Abfälle, die als Fehlwürfe bzw. Störstoffe im angelieferten Material auftreten können und im Rahmen des Umschlags erkannt werden, sind auszusondern und zu separieren, so dass keine gas- oder staubförmigen Schadstoffe in die Umwelt gelangen können.

1.10

Vom Betreiber ist sicherzustellen, dass Verschmutzungen der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes vermieden oder beseitigt werden (z.B. durch Einsatz von Kehrgeräten).

1.11

Die organisatorischen Maßnahmen zur Staubminderung für den Betrieb sind in Form einer Betriebsanweisung unter Benennung der dafür verantwortlichen Personen verbindlich für das Betriebspersonal zu regeln (z.B. mit Software Quentic). Die verantwortliche Person muss insbesondere für die Sicherstellung „verhaltensbedingter Staubminderungsmaßnahmen“ weisungsbefugt sein.



1.12

Die Betriebsanweisung muss insbesondere folgende Punkte regeln:

- Durchführung gezielter Reinigungsmaßnahmen (z.B. Fahrwege) sowie der Wasserbedüsung (z.B. Fahrwege, Lagerflächen)
- Verhaltensregeln beim Umschlag, Behandlung und Lagerung (z.B. Minimierung der Abwurfhöhe, Befeuchten der staubenden Abfälle oder Umschlag bzw. Behandlung von staubenden Abfällen in einer geschlossenen Einhausung/Tunnelzelt)
- Geschlossene Behälter (Container, Abdeckplanen) beim Transport staubender Abfälle mit Fahrzeugen
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Betriebsgelände
- Regelmäßige Kontrolle des Betriebsgeländes (z.B. Verunreinigungsgrad, Trockenheit der Fahrwege und Lagerflächen)

Diese Betriebsanweisung ist dem verantwortlichen Personal jährlich sowie nach Bedarf (z.B. bei Beschäftigung neuer Mitarbeiter) zu erläutern. Die Unterweisung ist durch das Personal mit Unterschrift zu bestätigen.

1.13

Im Windsichter dürfen lediglich Grobfraktionen behandelt werden. Die abgeseugten Leichtstoffe sind einem abgedeckten bzw. abgeplanten Container zuzuführen.

1.14

Der zum Betrieb der Dieselmotoren eingesetzte Dieselkraftstoff muss den Anforderungen der 10. BImSchV bzw. der DIN EN 590 in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

1.15

Die Dieselmotoren der eingesetzten Arbeitsmaschinen müssen mindestens der Stufe III B gem. der 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen. Bei Anschaffung neuer Geräte bzw. Austausch eines Motors müssen diese den aktuell gültigen Kriterien gem. 28. BImSchV bzw. der Verordnung (EU) 2016/1628 entsprechen.

1.16

Es muss sichergestellt sein, dass die Dieselmotoren der Bagger, der Radlader und der Brech- und Siebanlagen sowie der Windsichter regelmäßig gewartet werden. Die Wartung muss eine Überprüfung der Motoreinstellung und ggf. Optimierung im Hinblick auf einen emissionsarmen Betrieb in regelmäßigen Zeitabständen (entsprechend der Vorgaben des Herstellers) vorsehen.

1.17

Eine mögliche Geruchsbildung und Geruchsausbreitung ist durch Begrenzung der Lagerdauer, der Lagermengen sowie durch Lagerung der nach genannten Stoffe in geschlossenen Behältnissen oder durch anderweitige geeignete Maßnahmen zu verhindern:

- Sandfangrückstände
- Sieb- und Rechenrückstände
- Schlämme
- Abfälle aus der Kanalreinigung



1.18

In einer Betriebsanweisung ist Folgendes festzulegen:

- regelmäßiger Arbeitsrundgang
- Feststellung und Dokumentation hoher oder unüblicher Geruchsintensitäten

2. Lärmschutz

2.1

Die in den nachfolgenden Auflagen genannten Beurteilungspegel sind nach den Bestimmungen der sechsten AVwV vom 26.08.1998 zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) zu ermitteln.

2.2

Der Beurteilungspegel aller von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich des Fahrverkehrs, darf an den maßgeblichen Immissionsorten die um 6 dB(A) reduzierten Immissionsrichtwerte eines Dorf- / Mischgebietes (MD / MI) von

tags	54 dB(A)	und
nachts	39 dB(A)	nicht überschreiten.

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Der maßgebliche Immissionsort befindet sich 0,5 m vor dem geöffneten Fenster schutzbedürftiger Räume nach DIN 4109 sowie auf bebaubaren Flächen der Flurnummer 1791/35, Gemarkung Eitting.

2.3

Die Richtwerte für den Beurteilungspegel sind auf einen Bezugszeitraum von 16 Stunden während des Tages (6:00 - 22:00 Uhr) und die ungünstigste Stunde während der Nacht (22:00 - 6:00 Uhr) bezogen.

2.4

Motoren, Maschinen und Aggregate sind entsprechend dem Stand der Lärmschutztechnik zu betreiben und zu warten (maßgeblich ist Ziffer 3.1 der TA Lärm). Stationäre Maschinen sind schwingungsisoliert aufzustellen, von körperschallabstrahlenden Anlagenteilen schalltechnisch zu entkoppeln und soweit als möglich zu kapseln (Aufstellen auf gesonderten Bodenplatten, Verwendung elastischer Elemente etc.).

2.5

Während des Be- und Entladens der Transportfahrzeuge sind deren Motoren abzustellen, falls diese nicht unmittelbar für den Verladevorgang benötigt werden.



3. Abfallwirtschaft

3.1

Die Anlage ist gemäß der Gewerbeabfallverordnung vom 14.01.2017 (GewAbfV) zu betreiben. Außerdem gelten die Vorschriften der Nachweisverordnung (NachweisV), mit Ausnahme der Vorschriften, von denen die Fa. Wurzer Umwelt GmbH aufgrund ihrer Zertifizierung als Entsorgungsfachbetrieb (siehe Entsorgungsfachbetriebeverordnung - EfbV) befreit ist sowie die EfbV.

3.2 Gehandhabte Stoffe (hier: Abfälle)

Es dürfen nur Abfälle der Abfallschlüssel angenommen, behandelt oder abgegeben werden, die in nachstehender Tabelle aufgeführt sind. Soweit in den angelieferten Abfällen Störstoffe enthalten sind, sind diese auszusortieren.

Abfall-schlüssel (AVV-Nr.)	Abfallbezeichnung	Max. Durchsatz- und Lagermenge	Art der Behandlung G/S = Grobsortieren/Sichten B/S/W = Brechen/Sieben/Windsichten
Gruppe 1	Mineralische Abfälle, nicht gefährlich		
01 05 04 (neu)	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	max. 500 t/h und	Keine Behandlung
02 01 99 (neu)	Abfälle a.n.g. (hier: „Substrat aus Steinwolle mit 20 % organischem Anteil in einer Kunststoffolieneinfassung“)		G/S, B/S/W
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	max. 20.000 t	G/S, B/S/W
10 09 03	Ofenschlacke		G/S, B/S/W
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen		G/S, B/S/W
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen		G/S, B/S/W
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen		G/S, B/S/W



LANDRATSAMT
E R D I N G

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

Seite 11 von 50

10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	G/S, B/S/W
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	G/S, B/S/W
10 13 14 (neu)	Betonabfälle und Betonschlämme	G/S, B/S/W
12 01 17 (neu)	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	G/S, B/S/W
16 11 04 (neu)	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	G/S, B/S/W
17 01 01	Beton	G/S, B/S/W
17 01 02	Ziegel	G/S, B/S/W
17 01 03	Fliesen und Keramik	G/S, B/S/W
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	G/S, B/S/W
17 03 02 (neu)	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	G/S, B/S/W
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	G/S, B/S/W
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	G/S, B/S/W
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	G/S, B/S/W
17 08 02 (neu)	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	G/S, B/S/W
17 09 04 (neu)	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	G/S, B/S/W
19 01 12 (neu)	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	G/S, B/S/W



19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände		G/S, B/S/W
19 08 02	Sandfangrückstände		G/S, B/S/W
19 08 05 (neu)	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser		Nur Grobsortieren/Sortieren
19 12 09 (neu)	Mineralien (z.B. Sand, Steine)		G/S, B/S/W
19 13 02 (neu)	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen		G/S, B/S/W
20 02 02	Boden und Steine		G/S, B/S/W
20 03 03	Straßenkehrriecht		Nur Sieben/Windsichten
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung		G/S, B/S/W
Gruppe 2	Mineralische Abfälle, gefährlich		
12 01 16* (neu)	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	max. 500 t/h und	Keine Behandlung
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten		G/S, B/S/W
17 03 01* (neu)	kohlenteerhaltige Bitumengemische	max. 2.000 t	Keine Behandlung
17 03 03* (neu)	Kohlenteer und teerhaltige Produkte		Keine Behandlung
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten		G/S, B/S/W
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält		G/S, B/S/W
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält		G/S, B/S/W
17 06 01* (neu)	Dämmmaterial, das Asbest enthält		Keine Behandlung
17 06 05* (neu)	asbesthaltige Baustoffe		Keine Behandlung
19 01 11* (neu)	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten		Keine Behandlung

Anmerkung:

Der AVV-Schlüssel 19 13 02 (feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen) soll auch Abfällen zur Annahme und weiteren Behandlung in der Anlage (Input-Material) zugewiesen werden.



3.3 Annahme

3.3.1

Bei der Anlieferung an der Anlage ist der Abfall von geschultem Personal einer Identitätskontrolle zu unterziehen.

Die Eingangskontrolle hat folgende Schritte zu umfassen:

- Mengenermittlung
- Feststellung und Zulässigkeit der Abfallart
- Übereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben der abfallrechtlichen Nachweise
- Kontrolle auf Auffälligkeiten wie z. B. nicht der deklarierten Kontamination entsprechende Farben, Gerüche oder Störstoffgehalte.

3.3.2

Die Annahme eines Abfalls darf nur dann erfolgen, wenn die weitere Entsorgung in einer angemessenen Frist erfolgen kann. Dabei ist die Annahme von Abfällen auf die genehmigte Lagerkapazität und die genehmigte bzw. die faktisch mögliche Durchsatzleistung der Anlage abzustimmen. Bei Erreichen der Kapazitätsgrenzen sind die angelieferten Abfälle zurückzuweisen.

Die Einhaltung der zugelassenen Kapazitäten ist dem Landratsamt Erding auf Verlangen nachzuweisen.

3.3.3

Der Eingangsbereich ist so zu gestalten, dass das Betriebspersonal die Anlieferung wirksam kontrollieren und überwachen kann.

3.3.4

Die vom Abfallerzeuger vorgelegte Deklarationsanalyse ist vor oder bei Anlieferung auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn eine von einem unabhängigen Labor durchgeführte abfallcharakterisierende Eingangsanalyse (Deklarationsanalyse) auf alle für den Ursprungsort oder die Herkunft der Abfälle relevanten Schadstoffparameter in der Originalsubstanz und im Eluat vorgelegt wird.

Die Eingangsanalyse kann abweichend zu Satz 1 entsprechend der Auflage Nr. 3.3.5 auch zeitnah nach der Materialannahme, jedoch vor einer eventuellen Behandlung, durchgeführt werden, wenn kein hinreichender Verdacht besteht, dass die Annahmegrenzwerte überschritten werden (Annahme und Lagerung ohne Analyse zur Deklaration). Des Weiteren sind Deklarationsanalysen unter den in den Auflagen Nr 3.3.8 und 3.3.9 bestimmten Bedingungen nicht erforderlich.

3.3.5

Im Rahmen der Eigenüberwachung sind die zu behandelnden oder zu lagernden Abfälle einer Beprobung zu unterziehen, wenn die Deklarationsanalyse des Abfallerzeugers nicht ausreichend oder aussagekräftig ist oder organoleptische Abweichungen von der vorgelegten Abfallbeschreibung festgestellt werden. Im Rahmen dieser Eigenüberwachung hat die Beprobung, Analytik und Bewertung der Analyseergebnisse nach den einschlägigen, gesetzlichen Regelwerken (z. B. Deponieverordnung, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Eckpunktepapier), DIN 19698-1, DIN 19698-2, LAGA Richtlinie PN98, LfU-Merkblatt „Deponie-Info 3“, LfU-



Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, LfU-Merkblatt „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“, etc. (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen.

3.3.6

Beim Vorhandensein von Schadstoffen (z.B. PFC, Antimon etc.), für die keine Inputgrenzwerte festgelegt sind, sind für Parameter, die nicht in den einschlägigen Entsorgungsregularien aufgelistet sind, die jeweiligen Annahmebedingungen im Einzelfall mit dem Landratsamt Erding abzustimmen. In diesem Fall und bei sonstigen Zweifelsfällen sind die jeweiligen Vorhaben vor der Annahme anzuzeigen.

3.3.7

Abfälle aus einer Sofortmaßnahme zur ordnungsgemäßen Gefahrenabwehr („SOG-Maßnahme“) müssen, sofern eine analytische Untersuchung vor Ort nicht durchgeführt werden konnte, möglichst zeitnah einer Analytik unterzogen werden. Bei Gefahr in Verzug, der einen Verbleib des Materials vor Ort ausschließt, können die erforderlichen Untersuchungen auch im überdachten Lagerbereich der Anlage durchgeführt werden. Austretende Ölphasen sind mit Bindemitteln aufzunehmen. Eine Vermischung austretender Ölphasen mit anderen Chargen ist zu verhindern.

3.3.8

Bei Abfällen der Abfallschlüssel AVV 10 12 08, 10 13 14, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07 sowie 17 03 02 kann auf eine Eingangsanalyse verzichtet werden, wenn aufgrund der Herkunft und der Ergebnisse der Eingangskontrolle nach dem Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" eine Belastung über RW 1 nicht zu erwarten ist.

3.3.9

Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (AVV 17 08 02) können ohne Analytik (Deklarationsanalysen) angenommen und als Sammelcharge im Freilager gelagert werden. Vor dem Abtransport dieser Abfälle hat eine Deklaration anhand einer entsprechenden Analyse zu erfolgen.

3.3.10

Sandfangrückstände aus Abwasserbehandlungsanlagen (AVV 19 08 02), Straßenkehricht und Sinkkasteninhalte (AVV 20 03 03) und Abfälle aus der Kanalreinigung (AVV 20 03 06) können ohne charakterisierende Schadstoffanalysen (Deklarationsanalysen) angenommen und behandelt werden. Diese Abfälle sind jedoch getrennt von den anderen Abfällen zu lagern und zu behandeln.

3.3.11

Von einer Annahme und Behandlung sind ausgeschlossen:

- Abfälle mit Verunreinigung an Dioxinen oder Furanen.

Eine Belastung bis zu einem Maximalwert von 200 ng/kg I-TE ist zulässig.



- Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP's, z.B. PCB), wenn die Konzentrationsgrenzen der Tabellen 3 und 4 der „Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit“ (LAGA, Stand: 09.02.2021) erreicht oder überschritten werden.
- explosionsfähige, radioaktive Stoffe und infektiöse Abfälle

Werden diese Stoffe bei der Eingangskontrolle festgestellt, so ist der Abfall zurückzuweisen.

3.3.12

Geruchsintensive oder übelriechende Abfälle dürfen nur in geruchsdichten Behältern angenommen oder zur Abholung bereitgestellt werden.

3.3.13

Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn der weitere Entsorgungsweg vorab nachweislich sichergestellt ist.

3.3.14

Die Annahme von nicht zulässigen Abfällen ist zu verweigern. Die Anlieferer sind auf eine ordnungsgemäße Entsorgung ausdrücklich hinzuweisen. Im Betriebstagebuch ist die versuchte Anlieferung als besonderes Vorkommnis unter Angabe des Anlieferers und des verwendeten Kraftfahrzeugs mit Kfz-Zulassungskennzeichen zu vermerken.

3.3.15

Sofern Abfälle, die nicht ihrer Deklaration entsprechen, angeliefert werden, ist Folgendes zu veranlassen und die Vorgehensweise im Einzelfall mit dem Landratsamt Erding abzustimmen:

- a) Die Abfälle sind entweder zurückzuweisen oder können nach durch den Erzeuger korrigierter Deklaration angenommen werden, sofern die Abfälle in der Anlage angenommen werden dürfen.
- b) Überschreitungen der Annahmegrenzwerte, die sich nach der Annahme herausstellen, sind dem Landratsamt Erding unverzüglich anzuzeigen. Eine Behandlung darf erst erfolgen, wenn eine Freigabe durch das Landratsamt Erding erteilt wurde.
- c) Wird im Rahmen einer Eingangsanalyse festgestellt, dass ein Abfall von „nicht gefährlich“ zu „gefährlich“ umdeklariert werden muss, so müssen im Nachgang ein Entsorgungsnachweis und Begleitscheine für die Anlieferung erstellt werden.

3.3.16

Die Abfälle der Abfallschlüssel AVV 01 05 04, 12 01 16*, 17 03 01*, 17 03 03*, 17 06 01*, 17 06 05*, 19 01 11* dürfen nicht behandelt werden. Insbesondere für Abfälle mit teerhaltigem Anstrich ist dabei lediglich eine Zwischenlagerung zulässig.

3.3.17

Es ist eine Rückstellprobe pro Charge zu nehmen und dunkel und gekühlt aufzubewahren, bis die zugehörige Abfallcharge ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder beseitigt ist.



3.4 Lagerung

3.4.1

Abfälle sind baldmöglichst nach ihrer Anlieferung zur weiteren Behandlung oder zur Zwischenlagerung in den entsprechenden Behandlungs- oder Lagerbereich zu verbringen.

3.4.2

Chargen unterschiedlicher Einstufung bzw. Deklaration sind grundsätzlich getrennt voneinander zu lagern.

3.4.3

Betriebsmittel sind getrennt von den Abfällen zu lagern.

3.4.4

Jede Miete und jeder Container ist so zu beschriften, dass Herkunft und Inhalt der Abfälle jederzeit identifizierbar sind. Dies kann mittels auswechselbarer Schilder oder auch mittels elektronischer Datenverarbeitung erfolgen.

3.4.5

Lagerbereiche und die Behandlungsbereiche sind so zu trennen, dass keine Vermischung stattfinden kann (z. B. durch mobile Trennwände geeigneter Höhe). Die Lager- und Behandlungsbereiche sind eindeutig zu kennzeichnen.

Auflagenvorbehalt:

Falls im Rahmen von Betriebsbesichtigungen Vermischungen von zwischengelagerten Abfällen und in Behandlung befindlichen Abfällen festgestellt werden (z. B. auf Grund zu niedriger oder nicht vorhandener Trennwände), bleibt die Anordnung von vollständig getrennten Bereichen für die Lagerung und Behandlung vorbehalten.

3.4.6

Die Behandlungs- und Lagerbereiche sind regelmäßig und bei Bedarf zu reinigen.

3.4.7

Auf den befestigten Lager- und Arbeitsflächen anfallende Abwässer sind zu erfassen. Sofern die Abwässer aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht abgeleitet werden dürfen, sind sie als Abfälle einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

3.4.8

Die Abfälle sind nach unterschiedlicher Schadstoffbelastung getrennt anzuliefern. Der Anlagenbetreiber hat im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den Abfallerzeugern darauf hinzuwirken, dass an der Anfallstelle eine Vermischung von Abfällen vermieden wird.



3.4.9

Während der Annahme der Abfälle und im Behandlungsprozess aussortierte Störstoffe sind entsprechend der von ihnen ausgehenden Gefahr und Belästigungspotential (Gerüche, Verwehungen) zu lagern und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Für deren Lagerung ist je Stoffart ein flüssigkeitsdichter, abgedeckter Container vorzuhalten. Die Zwischenlagerung von Leichtstoffen bis zum Abtransport ist so vorzunehmen, dass eine Windverfrachtung vermieden wird.

3.4.9.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle (z.B. Altöl, aussortierte Stör-/Fremdstoffe) sind den folgenden AVV-Schlüsseln zuzuordnen. Abweichungen sind in Absprache zwischen dem Anlagenbetreiber und dem Landratsamt Erding möglich:

Abfall- schlüssel (AVV-Nr.)	Abfallbezeichnung
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (aus der Anlageninstandsetzung)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus der Anlageninstandsetzung)
19 12 01	Papier und Pappe (aus der Sortierung)
19 12 02	Eisenmetalle (aus der Sortierung)
19 12 03	Nichteisenmetalle (aus der Sortierung)
19 12 04	Kunststoff und Gummi (aus der Sortierung)
19 12 05	Glas (aus der Sortierung)
19 12 08	Textilien (aus der Sortierung)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) (aus der Sortierung)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

3.4.9.2

Abfälle, von denen Flüssigkeiten austreten können, sind in dichten Containern zu lagern.

3.4.9.3

Abfälle, die einen in der folgenden Tabelle aufgeführten Grenzwert überschreiten und insbesondere als gefährlich eingestuft Bodenaushub, von dem gasförmige Emissionen austreten können, dürfen nicht angenommen werden.



Tabelle: Grenzwerte

Parameter	mg/kg
Benzol	20
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	100
Chlorbenzole	50
Chlorphenole	100
Cyanide leicht freisetzbar	100
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	5
Naphtaline	100
Nitroaromaten flüchtig	20
Phenole	300
Quecksilber	200
VOC als Einzelstoff	50

3.5 Vermischung von Chargen im Rahmen der Zwischenlagerung und Behandlung

3.5.1 Allgemeine Auflagen

3.5.1.1

Abfälle, die lediglich für die Zwischenlagerung angenommen wurden oder während der Behandlung entstanden sind, dürfen zur Zusammenstellung größerer Transporteinheiten oder wenn es für die weitere Entsorgung sinnvoll ist, vermischt werden (Bildung von Sammelchargen), wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es dürfen keine Abfälle mit unterschiedlichen Abfallschlüsseln vermischt werden.
- Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle dürfen nicht vermischt werden.
- Es dürfen Chargen bis insgesamt 500 m³ zusammengeführt werden.
- Abfallchargen, für die eine analytische Deklaration notwendig ist (siehe Auflagen Nr. 3.3.4 i.V.m. 3.3.8 und 3.3.9), dürfen erst nach entsprechender Deklaration vermischt werden. Es dürfen nur Chargen mit gleicher Entsorgungsklasse vermischt werden. Vorgaben des nachfolgenden Entsorgers sind zu beachten.

3.5.1.2

Die zu vermischenden Abfälle weisen bei den einstufigsrelevanten Kontaminationen die gleiche Belastungsklasse auf, wie z. B. Deponieklassen gemäß Deponieverordnung (DK 0, DK I, DK II, DK III), Einbauklassen gemäß LAGA M20 (Z1.1, Z 1.2, Z 2), Einbauklassen gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Z1.1, Z 1.2, Z 2) oder Richtwerte gemäß Leitfaden Anforderungen an die Verwertung von Bauschutt in technischen Bauwerken, etc.

3.5.1.3

Die anschließende Entsorgung der Sammelchargen hat nach der Einzelcharge mit der höchsten Schadstoffbelastung zu erfolgen.



3.5.1.4

Mischchargen dürfen nicht in Gruben, Brüchen oder Tagebauen der Standortkategorien N oder A entsorgt werden. Für Sammelchargen, die in Gruben, Brüchen oder Tagebauen der Kategorien B und C verfüllt werden sollen, ist neben der Einhaltung der entsprechenden Zuordnungswerte für jede Einzelcharge ein Herkunftsnachweis zu führen. Durch den Herkunftsnachweis muss in jedem Einzelfall unabhängig von Untersuchungsergebnissen die Zulässigkeit des Verfüllmaterials für die jeweilige Standortkategorie nachgewiesen werden. Die Vorgaben des Verfüll-Leitfadens, Kap. B-3/T-B (= B-3/T-C) für gereinigtes Bodenmaterial aus Behandlungsanlagen sind einzuhalten.

3.5.1.5

Die Einstufung des Outputs nach Abfallverzeichnisverordnung (AVV) hat so zu erfolgen, dass bei reiner Zwischenlagerung der Abfallschlüssel des Inputs übernommen wird. Bei behandelten Abfällen, für welche nachweislich eine Schadstoffsenke erreicht wurde, ist ein AVV-Abfallschlüssel des Kapitels 19 des Output-Katalogs der Anlage zuzuordnen.

Sammelchargen sind nach dem Abfallschlüssel der höchstbelasteten Einzelcharge einzustufen.

3.5.1.6

Die in den Abfällen enthaltenen Schadstoffe müssen untereinander verträglich sein und es muss ausgeschlossen sein, dass chemische Veränderungen durch die Vermischung stattfinden können.

3.5.1.7

Die Vermischung muss nachvollziehbar aufgezeichnet und diese Aufzeichnung im Betriebstagebuch festgehalten werden, so dass sie dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorgelegt werden kann.

3.5.1.8

Falls für die gemeinsame Outputcharge ein Entsorgungsnachweis erforderlich ist, muss die vorgenommene Vermischung in dessen Deklaration dokumentarisch dargestellt sein.

3.5.1.9

Behandelte Abfälle von unterschiedlichen Herkunftsorten dürfen grundsätzlich erst nach Durchführung der Ausgangsanalysen vermischt werden.

3.5.2. Zusammenführung von Böden aus Havarieschäden („SOG-Maßnahmen“)

3.5.2.1

Wenn Bodenmaterial im Rahmen der Gefahrenabwehr aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zunächst ohne Entsorgungsnachweis und ohne Abfalldeklaration angeliefert wird, ist bei gefährlichen Abfällen für jeden einzelnen Entsorgungsvorgang im Nachhinein ein Entsorgungsnachweis zu erstellen.

3.5.2.2

Eine Zusammenlegung von Bodenmaterial aus verschiedenen Havarieschäden vor der Durchführung einer entsprechenden Analytik und vor einer abfallrechtlichen Nachweisführung für den jeweiligen Einzelfall ist nicht erlaubt.



3.6 Anforderungen an den Betrieb und die Behandlung

3.6.1 Allgemein

3.6.1.1

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die weitere Entsorgung der Abfälle nicht beeinträchtigt wird.

3.6.1.2

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt Erding unverzüglich zu melden. Meldepflichten nach anderen bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

3.6.1.3

Die Behandlung der Abfälle ist fortlaufend zu überwachen und zu dokumentieren. Folgende Daten sind in die Überwachungsdokumentation einzubeziehen:

- a) Vorgesehene Behandlung
- b) Deklarationsanalysen und Probenahmeprotokolle
- c) ggf. Nachweisnummer des Entsorgungsnachweises

Die dokumentierten Überwachungsdaten sind dem Landratsamt Erding auf Verlangen vorzulegen.

3.6.2 Ausgangskontrollen, Bewertung der Analysenergebnisse

3.6.2.1

Zum Nachweis des Behandlungserfolges (z.B. Schadstoffsenske in der Feinkornfraktion) ist je Herkunftscharge bzw. je Sammelcharge nach Abschluss der Behandlung eine Kontrollanalyse durchzuführen.

3.6.2.2

Die Beprobung, Analytik und Bewertung der Analysenergebnisse der Abfälle hat entsprechend nach dem geplanten Entsorgungsweg nach den einschlägigen, (gesetzlichen) Regelwerken (z. B. Deponieverordnung, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen (Eckpunktepapier), DIN 19698-1, DIN 19698-2, LAGA Richtlinie PN98, LfU-Merkblatt „Deponie-Info 3“, LfU-Merkblatt „Beprobung von Boden und Bauschutt“, LfU-Merkblatt „Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Gleisschotter und sonstigen Gleisbaustoffen“, etc. (in der jeweils gültigen Fassung) zu erfolgen.

3.6.2.3

Im Bereich der Behandlungs- und Lagerflächen sind Rangierflächen für eine Probennahme gemäß LAGA-Richtlinie PN 98 – z. B. mittels Radlader oder Bagger – freizuhalten, sofern dies von den probenehmenden Instituten verlangt wird.



Die Probennahme ist in einem aussagekräftigen Probenahmeprotokoll so exakt zu dokumentieren, dass sie von Dritten nachvollzogen werden kann. Eine Fotodokumentation ist hierfür hilfreich.

3.6.2.4

Bei der Einstufung des zu entsorgenden Abfalls sind die Schadstoffanalysen sämtlicher untersuchten Proben der jeweiligen Deklarationsuntersuchung zu berücksichtigen.

3.6.2.5

Im Rahmen der Behandlung entstehende Abfälle (z. B. Leichtgut, Altöl) sind bei Bedarf nach Vorgaben der nachgeschalteten Entsorgungsanlage zu untersuchen.

3.6.2.6

Die Probennahme ist von Personen durchzuführen, die über die für die Durchführung der Probennahme erforderliche Fachkunde verfügen. Die Analysen sind hierbei durch ein unabhängiges Untersuchungslabor durchzuführen.

3.6.2.7

Die Haufwerke dürfen erst nach Vorliegen der Analysenergebnisse zur Entsorgung gebracht werden.

3.7 Analytik

3.7.1

Die Analysen der Abfälle (Input und Output) haben durch ein akkreditiertes Labor gemäß ISO 17 025, eine notifizierte Untersuchungsstelle oder falls für den Entsorgungsweg erforderlich, durch eine RAP Stra Prüfstelle zu erfolgen.

3.7.2

Die Analytik ist nach anerkannten Verfahren durchzuführen.

3.7.3

Über die analytischen Untersuchungen ist ein Prüfbericht zu erstellen.

3.7.4 Untersuchung und Parameterumfang für behandelte Abfälle

Zum Nachweis des Behandlungserfolges sind die zu entsorgenden Abfälle im Original und im Eluat zu untersuchen. Der Parameterumfang richtet sich nach dem Schadstoffspektrum der Eingangsanalysen und dem geplanten Entsorgungsweg.

3.8 Bewertung von Analysenergebnissen

3.8.1

Die Untersuchungsergebnisse sind bei vollständiger Untersuchung aller von der LAGA PN 98 (dort Tabelle 2) geforderten Laborproben, gemäß LAGA-Methodensammlung Abfalluntersuchung, Kapitel „Beurteilung der Stoffverteilungen in Haufwerken“, in der jeweils gültigen Fassung zu bewerten.



3.8.2

Sofern die von der LAGA PN 98, Tabelle 2, vorgegebene Mindestanzahl an Laborproben nicht vollständig analysiert wurden, ist der höchste Messwert der analysierten Proben für eine Einstufung maßgebend.

3.8.3

Lag eine nur oberflächliche Verunreinigung vor (z. B. schadstoffhaltiger Schutzanstrich), darf der Abfall nicht auf Grund einer nach dem Brechen durchgeführten Analyse eingestuft werden („Verdünnungsverbot“). Die Analyse der Schadstoffe und Einstufung darf nur dann nach dem Brechen erfolgen, wenn die Schadstoffe über den ganzen Abfall (z. B. Ausbauasphalt) relativ gleichmäßig verteilt waren oder die Oberflächen auch nach dem Brechen noch separat beprobt werden können.

3.9 Fremdüberwachung

3.9.1

Zweimal im Jahr sind mindestens zwei zufällig ausgewählte oder vom Landratsamt Erding vorgegebene Entsorgungsvorgänge durch einen unabhängigen Sachverständigen auf Plausibilität und Bescheidskonformität zu überprüfen. Hierbei ist die Checkliste „Prüfung auf fachliche und rechtliche Richtigkeit, Vollständigkeit der Dokumentation und Plausibilität von exemplarischen Entsorgungsvorgängen durch die Fremdüberwachung“ des LfU zu verwenden. Abweichungen vom vorliegenden Bescheid oder Lücken in der Nachvollziehbarkeit der Stoffströme sind dem Landratsamt Erding mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist zusammen mit dem Landratsamt festzulegen.

3.9.2

Für die ggf. notwendige Entnahme und Untersuchung von Proben (z. B. zur Beweissicherung) sind die einschlägigen Regularien (insbesondere LAGA PN 98) zu beachten.

3.10 Entsorgung zwischengelagerter, gereinigter und im Betrieb anfallender Abfälle

3.10.1

Soweit im Einzelfall mit den zuständigen Fachstellen keine Sondervereinbarungen getroffen werden, gelten als Aufbereitungsziel die entsprechenden Anforderungen der für den jeweils angestrebten Entsorgungsweg geltenden Richtlinien und Verordnungen. Die verwertbaren Fraktionen müssen die Zuordnungs- oder Grenzwerte und die weiteren Voraussetzungen für die jeweilige Entsorgungsmaßnahme einhalten. Die entsprechenden Bescheide und einschlägigen Regelwerke in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten, insbesondere:

- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV)
- LAGA-Merkblatt „Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA),
- „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln – Stand 6.11.1997“ (ab 01.08.2023 Ersatzbaustoffverordnung – ErsatzbaustoffV.)



LANDRATSAMT

E R D I N G

Umwelt und Natur

**Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz**

Seite 23 von 50

- Leitfaden "Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen" in der jeweils gültigen Fassung.

3.10.2

Abfälle, die lediglich mechanisch verändert wurden (z. B. zerkleinern, sieben) und keine nachweisliche Schadstoffsenke erfahren haben, behalten auch nach der Aufbereitung weiterhin den jeweiligen Input-Abfallschlüssel. Die i.d.R. zu verwendenden Abfallschlüssel sind in der Anlage „Abfallbezeichnung der zu entsorgenden Abfälle nach AVV inkl. Beschreibung bzw. Herkunft“ zusammengefasst. Sofern im Einzelfall die Verwendung davon abweichender Abfallschlüssel gewünscht wird, ist dies mit dem Landratsamt Erding abzustimmen.

3.10.3

Die in der Anlage behandelten und nicht behandelten Abfälle sowie die im Betrieb der Anlage anfallende Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen und Maßnahmen verwertet oder beseitigt werden.

3.10.4

Dem Landratsamt Erding ist auf Verlangen eine Liste der aktuell bedienten Entsorgungswege – gegliedert nach Abfallschlüsseln – für gefährliche und nicht gefährliche Abfallarten vorzulegen.

3.10.5

Wenn eine Homogenisierung oder Brechen von Abfällen vorgenommen wurde, ist der Abfall so zu entsorgen, wie es für die am höchsten belastete Teilfraktion vor der Behandlung erforderlich gewesen wäre.

3.10.6

Gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind, sofern sie von der gemeinsamen Entsorgung mit Hausmüll und hausmüllähnlichen Abfällen ausgeschlossen sind und sofern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht ausgesprochen wurde, über die Einrichtungen der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu beseitigen.

3.10.7

Nicht gefährliche Abfälle, die nicht verwertet werden können, sind zur ordnungsgemäßen Beseitigung den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Erding anzudienen.

3.10.8

Kehricht aus Reinigungsmaßnahmen ist, falls er nicht behandelt wird, entsprechend seiner Zusammensetzung zu entsorgen.

3.11 Dokumentation und Berichtspflichten

3.11.1 Betriebsordnung

Der Betreiber der Behandlungsanlage hat vor Inbetriebnahme eine Betriebsordnung zu erstellen. Sie ist fortzuschreiben. Die Betriebsordnung enthält die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung. Sie ist dem Landratsamt Erding - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen.



3.11.2 Betriebshandbuch

Der Betreiber der Behandlungsanlage hat vor Inbetriebnahme ein Betriebshandbuch zu erstellen. Es ist fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen festzulegen. (Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen). Insbesondere sind die Maßnahmen bei Nichtübereinstimmung der angelieferten Abfälle mit den Angaben in der verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises festzulegen.

Im Betriebshandbuch sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist dem Landratsamt Erding -Immissionsschutz- auf Verlangen vorzulegen.

3.11.3 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebs ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die einzelnen Unterlagen können an verschiedenen Orten aufbewahrt werden und aus mehreren Einzeldokumenten bestehen. Alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten sind arbeitstäglich auf Aktualität zu prüfen und ggf. in das Betriebstagebuch bzw. die betriebliche Dokumentation einzutragen. Es sind insbesondere zu dokumentieren:

- a) tagesaktuelle Hallen- und Anlagenbelegung
- b) Die Register gemäß § 49 KrWG für alle angenommenen und abgegebenen nicht gefährlichen Abfälle, die nicht der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG unterliegen, mit Angaben insbesondere zu
 - Herkunft (z. B. Anschrift des Anlieferers, Ursprungsort (Ort, Straße, Fl.-Nr., Gemarkung)
 - Art des Abfalls incl. Abfallschlüssel
 - Annahme- und Abgabedatum
 - Menge in Tonnen
 - ggf. Berichte zur Standortuntersuchung nach Datum und Verfasser
 - Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
 - ggf. notwendige behördliche Freigabe zur Verwertung
 - Entsorgungsweg (Zuordnung der behandelten Chargen zu Einbauorten oder anderen weiterbehandelnden Anlagen)
- c) Die Entsorgungsnachweise gemäß § 50 KrWG i.V.m. § 3 KrWG der für die zur Zwischenlagerung und Behandlung vorgesehenen und für die abzugebenden Abfälle.
- d) Projektübersichts-/Chargendokumentation
Jede Charge bzw. jedes Projekt oder bei Vermischung mehrerer Chargen jede Sammelcharge ist durch eine übersichtliche Dokumentation so darzustellen, dass die wesentlichen Daten daraus hervorgehen. Dies sind v.a.
 - Herkunft (z.B. Anschrift des Erzeugers, Ursprungsort; bei Sammelchargen/-mieten diejenige jeder Einzelcharge)
 - Art des Abfalls incl. Abfallschlüssel
 - Annahme- und Abgabedatum
 - Menge in Tonnen
 - Art und Umfang der Deklarationsanalysen



- die Dokumentation der Vorgehensweise bei Nicht-Übereinstimmung des angelieferten Abfalls mit den Angaben der Verantwortlichen Erklärung des Entsorgungsnachweises sowie den Angaben des Erzeugers und die getroffenen Maßnahmen
 - Art der durchgeführten Behandlungsschritte
 - Schadstoffbelastung der jeweiligen Fraktion (nur maximale, für die Entsorgung maßgebliche Schadstoffklasse) (die Schadstoffuntersuchungen der angenommenen Abfälle sind dem Betriebstagebuch beizuheften oder zuordenbar getrennt aufzubewahren),
 - ggf. notwendige behördliche Freigaben zur Entsorgung
 - ggf. Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung inkl. Kontrolluntersuchung (Auflistung aller Probenahmen mit Datum und Ergebnissen (Einstufungen))
 - Entsorgungswege sämtlicher angefallenen Fraktionen inkl. aussortierter und angefallener Abfälle (Zuordnung der Output-Chargen z.B. zu Einbauorten oder anderen weiterbehandelnden Anlagen, Aufzeichnung der vermischten Chargen zu einer Sammelcharge).
- e) Die Stoffströme in die Anlage (Input) und aus der Anlage heraus (Output). Die Stoffströme sind fortlaufend zu dokumentieren. Die Dokumentation hat in einem Tabellenformat (z. B. Microsoft Excel) zu erfolgen. Es sind insbesondere zu dokumentieren:
- Art und Menge
 - Zeitraum,
 - Schadstoffbelastung der jeweiligen Fraktion (nur maximale, für die Entsorgung maßgebliche Schadstoffklasse).
- f) Die Nachweise für die als gefährlich eingestuft Abfälle und Rückstände, die beim Betrieb der Anlage anfallen (z. B. Rückstände aus der Wartung von Maschinen und Fahrzeugen, verbrauchtes Sorptionsmittel, evtl. bei der Annahmekontrolle aussortierte Abfälle) mit Angaben zu Abfallschlüssel und Art, Menge und Verbleib sowie Anschrift des Entsorgers.
- g) Art und Umfang von durchgeführten Instandhaltungsmaßnahmen und Ergebnisse von durchgeführten Funktionskontrollen.
- h) besondere Vorkommnisse (Brand, Betriebsstörungen z. B. durch Geräteausfall, Zurückweisung von Abfallanlieferungen), einschließlich der möglichen Ursachen und durchgeführten Abhilfemaßnahmen

Das Betriebstagebuch ist von einer als verantwortlich benannten Person mindestens wöchentlich zu überprüfen und abzuzeichnen. Der Betriebsbeauftragte für Abfall hat dies gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KrWG zu überwachen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Eine Führung des Betriebstagebuchs in Form von Einzelblättern an verschiedenen Betriebsstellen durch autorisierte Mitarbeiter ist zulässig, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit auf Verlangen von den behördlichen Vertretern einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren.

Das Betriebshandbuch und das Betriebstagebuch sind dem Landratsamt Erding auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.



3.11.4 Jahresbericht

Insbesondere sind folgende Angaben zu machen:

- a) Zusammenstellung der angenommenen Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, mit Angabe der Mengen,
- b) Zusammenstellung der in die Verwertung oder Beseitigung gebrachten Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln,
- c) zurückgewiesene Abfälle,
- d) aussortierte und im Betrieb angefallene Abfälle, gegliedert nach AVV-Schlüsseln, Menge und Entsorgungsweg,
- e) Ergebnisse der Fremdüberwachung,
- f) besondere Vorkommnisse (z. B. Betriebsstörungen),

Der Jahresbericht ist vom Berichtsverfasser zu unterschreiben.

Gesamt-Input und Gesamt-Output müssen sich entsprechen, entweder langfristig (über maximal 5 Jahre) oder unter Einbeziehung der lagernden Mengen zum Jahresende (Lagermenge zu Jahresanfang + Gesamt-Input = Gesamt-Output + Lagermenge zu Jahresende).

Der Jahresbericht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt Erding vorzulegen.

3.12 Personal

3.12.1

Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Notwendige aufgabenspezifischen Schulungen sind sicherzustellen.

3.12.2

Vom Anlagenbetreiber ist eine verantwortliche Person zu bestellen, die die erforderliche Eignung und Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzt. Es ist sicherzustellen, dass die verantwortliche Person bzw. ihr Vertreter im Bedarfsfall umgehend erreichbar ist. Der Wechsel der verantwortlichen Person ist unverzüglich dem Landratsamt Erding anzuzeigen.

3.12.3

Es sind ein Immissionsschutzbeauftragter und ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen, die die erforderliche Eignung, Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung, Bezeichnung ihrer Aufgaben, Veränderungen ihrer Aufgaben und ihre Abberufung sind schriftlich dem Landratsamt Erding anzuzeigen.

3.13 Übermittlung von PRTR-Berichten

3.13.1

Die in Art. 5 der E-PRTR-Verordnung genannten Informationen zur Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen und Abfällen sind jährlich bis zum 30.04. jeweils für das Vorjahr dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) zu übermitteln.



3.13.2

Zur Übermittlung der Informationen gemäß § 3 SchadRegProtAG an das LfU muss die Internetanwendung BUBE-Online (www.bube.bund.de) verwendet werden.

3.13.3

Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist (bis max. 31.05.) ist spätestens bis 31.03. beim LfU zu stellen.

3.13.4

Änderungen an den Anlagen der Betriebseinrichtung, die sich auf die in den Anlagen durchgeführten Tätigkeiten sowie auf die zugehörigen Kapazitäten im Sinne von Anhang I der E-PRTR-Verordnung auswirken, sind dem LfU anzuzeigen.

Hinweis:

Bei Fragen zur PRTR-Berichtspflicht wird gebeten, mit dem LfU über die E-Mail-Adresse prtr@lfu.bayern.de Kontakt aufzunehmen.

II. Bauausführung und Brandschutz

1.

Für die Bauausführung sind die genehmigten Bauvorlagen maßgebend. Die einschlägigen Rechtsnormen, insbesondere die Vorschriften der BayBO (Bayer. Bauordnung) und die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, die vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr eingeführten technischen Baubestimmungen und die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst sind einzuhalten.

2.

Die bauliche Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung genehmigt, dass sie erst benutzt werden darf, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserversorgungs- sowie Gemeinschaftsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher benutzbar sind sowie die erforderlichen Nachweise vorliegen, frühestens jedoch nach dem in der Anzeige nach Art. 78 Abs. 2 BayBO genannten Zeitpunkt der Fertigstellung.

3.

Vor Baubeginn muss der Brandschutznachweis, wie beantragt, von einem Prüfsachverständigen gemäß PrüfVBau bescheinigt sein. Die darin enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen; sie sind Bestandteil dieses Bescheides. Die genehmigungskonforme Ausführung ist abschließend ebenfalls durch den Prüfsachverständigen gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 PrüfVBau zu bescheinigen.

4.

Die in den Bauvorlagen rot eingetragenen Prüfvermerke und weiteren Eintragungen (Korrekturen) sind genau zu beachten.



Hinweise:

1.
Bis zur Bestandskraft des Bescheides erfolgt ein eventueller Baubeginn nur auf eigenes Risiko. In diesem Fall entstehen keine Ansprüche gegen den Freistaat Bayern und seine Bediensteten, wenn die Baugenehmigung im Rechtsbehelfsverfahren aufgehoben wird. Für den Fall, dass die Genehmigung aufgehoben wird, sind evtl. bereits erstellte bauliche Anlagen unverzüglich in dem zur Herstellung rechtmäßiger Zustände erforderlichen Umfang zu ändern bzw. zu beseitigen.
2.
Der Bauherr hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als sechs Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Art. 68 Abs. 7 BayBO). Darüber hinaus hat der Bauherr die abschließende Fertigstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um die Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen (Art. 78 Abs. 2 BayBO).
3.
Das Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu beseitigen; insbesondere den Belangen des Naturschutzes ist dabei Rechnung zu tragen. Vor allem die Verfüllung schutzwürdiger Biotope ist nicht zulässig.
4.
Nachdrücklich wird auf das Übereinstimmungsgebot nach § 13 BauVorIV hingewiesen. Die Bauzeichnungen, Baubeschreibungen, Berechnungen, eventuell Konstruktionszeichnungen etc. müssen mit den Nachweisen für Standsicherheit, Brandschutz sowie Wärme- und Schallschutz übereinstimmen.
5.
Vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, müssen die jeweils erforderlichen Nachweise über Standsicherheit, Schall-, Wärme-, Erschütterungs- und baulichen Brandschutz an der Baustelle vorliegen (Art. 68 Abs. 6 Satz 3 BayBO). Bei Bauvorhaben nach Art. 62 Abs. 3 Satz 1 und 2 BayBO muss der Standsicherheitsnachweis entweder durch einen Prüfsachverständigen gemäß § 10 PrüfVBau bescheinigt sein oder eine Bestätigung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs im Sinne der Anlage 2 der BauVorIV ist zu erstellen. Die Bescheinigung bzw. die Bestätigung ist der Bauaufsichtsbehörde vor Bauausführung vorzulegen (Art. 68 Abs. 5 Nr. 2 BayBO bzw. § 15 Abs. 3 BauVorIV i.V.m. Art. 68 Abs. 5 Nr. 3 BayBO). Die Bauausführung muss nach dem bescheinigten Standsicherheitsnachweis (statische Berechnung) des Prüfsachverständigen erfolgen. Der Prüfsachverständige hat gemäß Art. 77 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBO die Bauausführung der baulichen Anlagen hinsichtlich des von ihr oder ihm bescheinigten Standsicherheitsnachweises zu überwachen. Über die ordnungsgemäße Bauausführung hat der Prüfsachverständige eine Bescheinigung zu erstellen. Diese hat der Bauherr zusammen mit der Anzeige auf Nutzungsaufnahme zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde gemäß Art. 78 Abs. 2 Nr. 1 BayBO vorzulegen.



6.

Beim Nachweis der Standsicherheit ist darauf zu achten, dass ggf. wasserrechtliche Forderungen (z.B. fugenlose Versiegelung der Flächen) umgesetzt werden. Aus einer derartigen Forderung können sich erhöhte Anforderungen und auch eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises ergeben. Die Bescheinigungen Standsicherheit I und II sind in diesem Fall vorzulegen.

7.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau – sind einzuhalten.

8.

Anforderungen, die sich aus der Arbeitsstättenverordnung ergeben, wurden baurechtlich nicht überprüft.

III. Gewässerschutz

1. Anforderungen an Betrieb und Anlage

1.1

Bereits bei der Anlieferung als unbedenklich klassifiziertes Material kann bis zur weiteren Verarbeitung im Freien zwischengelagert werden. Angelieferte Materialien, die als bedenklich eingestuft werden oder noch nicht klassifiziert sind, sind jedoch auf befestigter und ausreichend überdachter Fläche bis zur Klassifizierung bzw. weiteren Verarbeitung zwischen zu lagern. Bei der Annahme des Materials hat das Betriebspersonal im Anlieferungsbereich eine intensive Sicht- und Geruchskontrolle auf ungeeignete Bestandteile durchzuführen. Ungeeignetes Material darf nicht ungesichert (ohne Überdachung und ohne getrennte Sammlung des dort anfallenden Niederschlags- und Sickerwassers) zwischengelagert werden. Es ist sofort auszusondern und ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. zurückzuweisen.

Anmerkung:

Die Begriffe „bedenklich“ und „unbedenklich“ sind hier wie folgt zu verstehen: Unbedenklich ist Material bei dem aufgrund der vorliegenden und gesicherten Informationen davon ausgegangen werden kann, dass das Material in der Anlage direkt weiter behandelt werden kann und darf. Bedenklich ist dagegen Material, bei welchem keine oder ungesicherte Informationen vorliegen oder Informationen Hinweise darauf geben, dass das Material nicht für die Anlage zugelassen bzw. geeignet ist

1.2

Sollte angenommenes Material bei nachträglich erfolgter Klassifizierung wider Erwarten nicht aufbereitbar oder verwertbar sein, ist es ordnungsgemäß zu lagern und zu entsorgen. Das Gleiche gilt für Fraktionen, die nach dem Aufbereitungsprozess nicht verwertbar sind.

1.3

Gefährliche Abfälle, die nicht behandelt werden, dürfen nur innerhalb des überdachten Boxenbereichs, in geschlossenen bzw. abgedeckten Containern oder abgeplant auf der Freifläche 6 zwischengelagert werden.



1.4

Die Anlage muss so betrieben werden, dass sämtliches Abwasser aufgefangen wird. Das Abwasser darf nicht in eine Versickerungsanlage gelangen oder auf unbefestigter Betriebsfläche in den Untergrund versickern.

1.5

Das auf befestigten Lagerflächen anfallende Niederschlagswasser des angesetzten Bemessungsniederschlags ist in die Kanalisation des AZV Erdinger Moos einzuleiten. Eine Einleitung in Oberflächengewässer ist nicht zulässig.

1.6

Der Anlagenbetreiber hat sicherzustellen, dass die vorhandenen Pufferräume sowie die Vorreinigung für seinen Abwasseranfall ausreichen, um den Umfang der bestehenden privatrechtlichen Einleitvereinbarung mit dem AZV Erdinger Moos einhalten zu können.

1.7

Die Entwässerungsanlagen einschließlich der Pumpenschächte sind gemäß DIN 1986-30 im Zuge der beantragten Erweiterung einer einfachen Dichtungsprüfung zu unterziehen. Für die zukünftige Überprüfung der Entwässerungsanlagen im fortlaufenden Betrieb sind die Vorgaben der jeweils gültigen Eigenüberwachungsverordnung zu beachten.

1.8

Es ist ein für den Betrieb Verantwortlicher zu benennen und der zuständigen Überwachungsbehörde bekannt zu geben.

1.9

Vom Betreiber sind verbindliche Betriebsanweisungen für den ordnungsgemäßen Betrieb der Behandlungsanlage sowie zu Maßnahmen bei Betriebsstörungen aufzustellen. Das Personal ist mindestens jährlich zu unterweisen.

1.10

Der Betreiber hat die Anlagen regelmäßig auf ihren Zustand zu kontrollieren und ihre Funktionssicherheit sicherzustellen. Lagerflächen sind nach der betriebsmäßigen Räumung bzw. Leerung, mindestens jedoch einmal pro Jahr, im Leerzustand einer Sichtkontrolle durch den Betreiber zu unterziehen. Stark verschmutzte Lagerflächen sind vor der Kontrolle zu reinigen.

1.11

Das laufende halbjährlich Grundwassermonitoring (Standard-/ Übersichtsprogramm) an den bestehenden Messstellen im Zu- und Abstrom des Betriebsgeländes gemäß den Vorgaben der Bescheide vom 27.06.2011 nach BImSchG für die Gewerbeabfallsortieranlage (Az.: 33/1712/1722 12/10) bzw. die Bodenbehandlungsanlage (Az.: 33/1712/1722 13/10) ist weiterzuführen. Zwischenzeitlich errichtete Messstellen sind in das Monitoring mit aufzunehmen und für die Bewertung der Ergebnisse zu verwenden.

Die Ergebnisse sind umgehend nach Erhalt bzw. ohne schuldhaftes Verzögern dem Wasserwirtschaftsamt München mitzuteilen und im Betriebstagebuch (siehe nachfolgende Auflage Nr. 1.13) zu dokumentieren.



1.12

Die Notwendigkeit zur Erstellung weiterer Messstellen ist vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

1.13

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen. In ihm sind Menge und Herkunft des angelieferten Materials, Entsorgung der Reststoffe, Verwendung des aufbereiteten Materials, alle besonderen Vorkommnisse, wie Betriebsstörungen oder Zurückweisung von Material und die Untersuchungsergebnisse des Grundwassers zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1.

Der Antragsteller hat den Bediensteten der Gewässeraufsichtsbehörde jederzeit den Zutritt zu den Betriebs- und Entwässerungsanlagen zu gewähren.

2.

Für die Verwertung und Entsorgung sind die entsprechenden Richtlinien bzw. Bescheide der belieferten Anlagen und Maßnahmen zu beachten.

2. Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

2.1

Die Anlagen sind nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik (TRwS), den Wassergesetzen, der Anlagenverordnung (AwSV) sowie den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (auch Grundwasser) nicht zu besorgen ist.

2.2

Sämtliche Flächen des Antrags, also sämtliche im Lageplan mit „Korrektur der Lagerflächen vom 28.03.2022“ (erstellt am 19.06.2020, 1:2.000, DIN A3) rot umrandeten Flächen müssen mindestens „wasserundurchlässig“ sein (sh. § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV).

2.3

Ein AwSV-Sachverständiger hat diese Eigenschaft („wasserundurchlässig“ gem. § 26 Abs. 2 Nr. 3 AwSV) alle 5 Jahre für sämtliche Flächen des Antrags zu prüfen, also erstmals wieder im Juli 2026.

2.4

Der Betreiber hat sämtliche im o.g. Plan rot umrandeten Flächen jährlich optisch auf Dichtheit/Risse zu prüfen und die Prüfung in einem Plan mit Angabe des jeweiligen Prüfdatums und Markierung des entsprechenden Flächenabschnitts zu dokumentieren. Bei Undichtheit/Rissen ist unverzüglich eine ordnungsgemäße Abdichtung zu veranlassen.



2.5

Wenn bei festen wassergefährdenden Stoffen die Löslichkeit noch nicht bestimmt ist oder die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser bei 10 g/l oder mehr liegt, darf mit diesen festen wassergefährdenden Stoffen nur umgegangen werden, wenn ein Zutritt von Niederschlagswasser oder anderem Wasser ausgeschlossen ist.

2.6

Ein Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen auf den wasserundurchlässigen Freiflächen ist erst dann zulässig, wenn vom entsprechenden Material die Löslichkeit der wassergefährdenden Stoffe in Wasser unter 10 g/l nachgewiesen wurde (z.B. per Auslaugversuch). Die Bestimmung der Löslichkeit ist für das jeweilige Material zu dokumentieren.

2.7

Es ist zu dokumentieren, welches Material wo genau liegt und welche Löslichkeit es aufweist.

2.8

Alle Geräte und Maschinen, die einen wassergefährdenden Stoffe enthalten (z.B. Öle, Diesel), sind täglich auf austretende Stoffe durch Sichtkontrolle zu prüfen und etwaige ausgetretene wassergefährdende Stoffe unverzüglich mit geeignetem Bindemittel aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu muss in unmittelbarer Nähe des jeweiligen Geräts/der Maschine Bindemittel vorgehalten werden. Die Sichtkontrolle ist zu dokumentieren. Das Personal ist bei Neueinstellung und zudem mindestens jährlich diesbezüglich zu unterweisen.

2.9

Die Anlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden.

2.10 Anlagendokumentation:

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Vorbehalt weiterer Auflagen:

Weitere Auflagen, die sich auf Grund von Planabweichungen oder im Interesse des Gemeinwohles zum Schutz des Wassers und des Bodens als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.



IV. Schlussabnahme

Nach abschließender Fertigstellung des Vorhabens ist das Landratsamt Eitting - Immissionsschutzbehörde - zur Schlussabnahme aufzufordern. Das Inbetriebnahmedatum ist mitzuteilen.

E. Kostenentscheidung

Die Fa. Wurzer Umwelt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 8.248,50 € festgesetzt. In diesem Betrag ist eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 1.162,50 € enthalten. Die Auslagen für eingeholte Stellungnahmen betragen 264,00 € (Gewerbeaufsichtsamt) und 1.344,00 € (Wasserwirtschaftsamt - bereits bezahlt).

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 30.03.2017, ergänzt am 04.10.2019 (hier eingegangen am 14.10.2019), beantragte die Fa. Wurzer Umwelt GmbH (vertreten durch das Ingenieurbüro Stadlbauer aus Parkstetten) unter Vorlage der Antragsunterlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gem. § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage (ursprünglich genehmigt als: Anlage zur Vorbehandlung und weiteren Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in einer Bodenbehandlungsanlage mit zugehöriger Lagerung, inkl. der Lagerung gefährlicher Abfälle ohne Behandlung) in 85462 Eitting, Am Kompostwerk 1 auf dem Grundstück mit den Fl.Nrn. 2793/1, 2794, 2795 und 2796 (zudem ursprünglich 2784, 2787, 2788, 2789 und 2789/1) der Gemarkung Eitting.

Die Antragsunterlagen wurden im Laufe des Genehmigungsverfahrens mehrfach ergänzt, u.a. durch das immissionsschutzfachliche Gutachten des TÜV Süd (Bericht Nr. F20/146-IMG vom 28.04.2021) sowie durch die Nachreichung der baurechtlichen Unterlagen zur Versiegelung der Flächen mit Schreiben vom 15.07.2020. Ebenso wurde im Laufe des Genehmigungsverfahrens auf den Antragsgegenstand der „Biologischen Bodenbehandlung im Mietenverfahren“ verzichtet. Dadurch reduzierte sich die ursprünglich beantragte Zuordnung der Anlage zu den Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV sowie auch die ursprünglich beantragte Fläche. Die Unterlagen wurden dahingehend mit Schreiben und Lageplan vom 28.03.2022 nochmal ergänzt bzw. korrigiert.

Am Genehmigungsverfahren wurden

- das Gewerbeaufsichtsamt München,
- das Wasserwirtschaftsamt München,
- die Untere Bauaufsichtsbehörde,
- der Umweltingenieur,
- die fachkundige Stelle Wasserwirtschaft,



- das Bayerische Landesamt für Umweltschutz,
- sowie die Verwaltungsgemeinschaft Oberding, Mitgliedsgemeinde Eitting

beteiligt.

Die beteiligten Fachstellen stimmten dem Vorhaben unter Beachtung der in Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen zu bzw. erhoben keine Einwände.

Der Gemeinderat der Gemeinde Eitting hat in seiner Sitzung vom 18.02.2020 sein Einvernehmen erteilt.

Aufgrund des Verzichtes der biologischen Bodenbehandlung ist das geplante Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt. Somit waren diesbezüglich keine Auswirkungen zu prüfen.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen

a) Anlagen und Verfahrensbeschreibung

Mit immissionsschutzrechtlichem Bescheid gem. § 4 BImSchG vom 27.06.2011 (Az. 33/1712/1722 13/10) wurde der Fa. Wurzer Umwelt GmbH am o.g. Standort der Betrieb einer Anlage zur Vorbehandlung und weiteren Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen in einer Bodenbehandlungsanlage mit zugehöriger Lagerung, inkl. der Lagerung gefährlicher Abfälle ohne Behandlung genehmigt.

Die Anlage wurde im Anschluss mehrmals unwesentlich geändert, hauptsächlich durch Wegfall der Begrenzung der täglichen Aufnahmekapazität gefährlicher Abfälle, durch Erweiterung der Lagerflächen auf die FI.Nr. 2794 und 2795 (alternative Nutzung zur Umschlagstation) und einer Erweiterung des AVV-Kataloges um die AVV 02 01 99. Die Änderungen wurden jeweils mit Anzeige gem. § 15 BImSchG mitgeteilt und vom Landratsamt Erding bestätigt.

Mit dem vorliegenden Änderungsantrag sollen nun u.a. die maximalen Lagermengen für die zeitweilige Lagerung für nicht gefährliche Abfälle von bisher 3.700 t auf 20.000 t und für gefährliche Abfälle von bisher weniger als 150 t auf 2.000 t erhöht werden.

Die Abfallbehandlung soll, neben nicht gefährlichen, zukünftig auch für gefährliche Abfälle möglich sein.

Bzgl. der künftigen Abfallarten sowie der Durchsatz- und Lagerkapazitäten wird auf die Angaben in den Antragsunterlagen i.V.m. mit dem vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung und Abfallwirtschaft vom 28.04.2021 (Bericht-Nr. F20/146-IMG, TÜV Süd GmbH) Bezug genommen.



Die dabei neu beantragten gefährlichen Abfälle der AVV-Nummern 12 01 16*, 17 03 01*, 17 03 03*, 17 06 01*, 17 06 05* und 19 01 11* sind ausschließlich zur Lagerung (keine Behandlung) vorgesehen – vgl. Kap. 4 „Liste der gehandhabten Stoffe“ der Antragsunterlagen.

Die gefährlichen Abfälle der im bereits genehmigten Anlagenumfang enthaltenen AVV-Nummern 17 01 06*, 17 05 03*, 17 05 05* und 17 05 07* sind neben der Lagerung zukünftig - bedingt durch die AVV-Änderung zur MKW-Grenzwertreduzierung - auch für eine Behandlung (Brechen und Sieben, ggf. Windsichten) vorgesehen.

Die geplanten Betriebszeiten der Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage sind laut vorliegendem Bericht vom TÜV Süd von Montag bis Samstag jeweils von 6:00 bis 22:00 Uhr. Ein Nachtbetrieb ist somit nicht vorgesehen.

Anlieferung

Die Anlieferung erfolgt über verschiedene Fahrzeuge (z. B. Container-/Kippfahrzeuge) entweder durch den eigenen Fuhrpark oder durch Fremd- bzw. Kleinanlieferer. Die tägliche maximale Anzahl (Gesamtbetrieb Wurzer Umwelt GmbH) kann im In- und Output jeweils 300 Fahrzeuge betragen. Die durchschnittliche Anzahl liegt derzeit bei ca. 220 Fahrzeugen.

Die Abfälle werden entsprechend ihrer Zuordnung auf den Freiflächen 3, 3.1, 5, 6 und 7 (vgl. aktueller Lageplan, Stand: 28.03.2022) abgeladen. Die angelieferten Abfälle werden beim Abkippen gesichtet, überprüft und Störstoffe aussortiert. Die Aussortierung erfolgt in der Regel manuell. Schwere und große Fremdstoffe, die nicht manuell aussortiert werden können, werden mittels Bagger entfernt. Die Störstoffe werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt.

Die Art und der Umfang der Probenahme bzw. ob überhaupt eine Probenahme der Abfälle stattfindet, richtet sich nach den jeweils in Bayern eingeführten Regelwerken für die verschiedenen Abfallarten in Abhängigkeit des geplanten Entsorgungswegs bzw. nach den bereits vorliegenden Unterlagen des Abfallerzeugers.

Die abgekippten Abfälle werden mittels der Radlader auf einzelne Haufwerke verteilt. Eine Vermischung der unterschiedlichen Fraktionen findet nicht statt.

Behandlung

Die angelieferten Abfälle werden entweder grobsortiert (manuell oder mittels Bagger), zu größeren Transporteinheiten zusammengestellt oder direkt (ohne Vorbehandlung) den Behandlungsanlagen zugeführt.

- **Grobsortierung**

Das angelieferte Material wird zuerst einer groben Vorsortierung unterzogen. Material mit einer Stückgröße von über 600 mm x 600 mm wird entweder durch einen am Mobilbagger befestigten Felsenmeißel oder Baggermeißel zerkleinert. Anschließend wird das Material den Behandlungsanlagen zugeführt.



- **Behandlungsvarianten**
Bei der Behandlung sind generell drei Varianten für den Materialstrom möglich:
 - Variante 1 - Keine Behandlung:
Abgabe zur ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür geeignete Anlagen (hauptsächlich gefährliche Abfälle - siehe Liste der gehandhabten Stoffe „Keine Behandlung“)
 - Variante 2 – Vorbehandlung:
Brecher und/oder Siebanlagen und/oder optional Windsichtung;
Direkte Abgabe zur weiteren Verwertung
 - Variante 3 – Straßenkehrrichtaufbereitung:
Behandlung nur über Siebanlage und/oder Windsichtung
- **Vorabsiebung/Nachbrechen**
Es kann zudem alternativ eine Vorabsiebung vor dem Brechen und ein Nachbrechen des Abfalls erfolgen.
- **Windsichter (optional)**
Der Einsatz des Windsichters soll nur optional bei Bedarf möglich sein, da für die Abtrennung von Störstoffen die Siebtechnik alleine oft nicht ausreicht, d.h. hier wird bei Bedarf ein Windsichter alternativ zur Siebanlage oder zusätzlich eingesetzt.

Die mobilen Aufbereitungsanlagen werden vor Ort in unmittelbarer Nähe des aufzubereitenden Haufwerks aufgestellt. Die Beschickung erfolgt über Radlader oder Bagger.

- **Siebung**
 - Die Absiebung erfolgt nach dem Brecher in zwei bis drei Fraktionen (0/16 mm, 16/45 mm und 45/x mm). Bei Vorschaltung einer Siebanlage vor die Brechanlage wird in zwei Fraktionen (0/5 mm und 5/x mm) abgesiebt.
 - Der Boden, der nur gesiebt und nicht gebrochen wird, wird in drei Fraktionen gesiebt (0/10 mm, 10/45 mm und 45/x mm).
 - Der Straßenkehrricht sowie die Sieb- und Rechenrückstände werden nur über die Siebanlagen und den Windsichter behandelt, um eine Befreiung von Störstoffen (Papier, Kunststoff, Metalle) zu erzielen. Anschließend wird der Straßenkehrricht beprobt und einer ordnungsgemäßen Mineralikentsorgung zugeführt.

Die abgetrennten Störstoffe werden entweder der EBS-Anlage oder der Siedlungsabfallverbrennung zugeführt.

Die Outputfraktionen werden auf den Annahme- /Verarbeitungsflächen gelagert und anschließend der weiteren Verwertung zugeführt.

Lagerung

Für den geplanten Betrieb sollen die Freiflächen 3, 3.1, 5, 6 und 7 genutzt werden, um die nicht gefährlichen Abfälle dort zeitweilig lose in Haufwerken auf den Freiflächen, in Containern bzw. im Boxenbereich zu lagern. Die Lagerung von gefährlichen Abfällen erfolgt im Boxenbereich (überdacht), auf



der Fläche 6 (abgeplant), in Containern (abgeplant, gedeckelt) oder alternativ in einer geschlossenen Einhausung (sog. Tunnelzelt).

Dieses Tunnelzelt (ursprünglich für Altholz A IV genutzt) soll dabei in den Flächenbereich 6 verlegt werden und optional für die Lagerung der mineralischen Abfälle mitgenutzt werden können.

Zusätzlich soll die in einem anderen Anlagenbereich bereits genehmigte zeitweilige Lagerung von Asbest zukünftig auch im überdachten Boxenbereich (Bb) möglich sein.

b) Standort

Der Standort befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die umliegenden Flächen sind unbebaut und werden landwirtschaftlich oder für die Energieerzeugung genutzt. Südlich verläuft die Kreisstraße ED 19 zwischen Schwaigermoos und Eitting von Westen nach Osten und westlich verläuft die Staatsstraße St 2580 zwischen Gaden / A 92 und Schwaig / Reisen von Norden nach Süden.

Die Aufbereitungs- und Bodenbehandlungsanlage befindet sich im nördlichen Teil des Betriebsgeländes der Fa. Wurzer Umwelt GmbH.

c) Emissionen

Folgende emissionsrelevante Tätigkeiten hinsichtlich der Entstehung von Lärm und Luftverunreinigungen (org. Stoffe und Staub) sind zu berücksichtigen:

- Grobsortieren, Brechen, Sieben und/oder Windsichten des Ausgangsmaterials
- Abwurf aus Sieb- und Brecheinrichtungen
- Anlieferung (Abkippen) und Umschlag (Radlader- und Baggeraufnahme)
- Innerbetrieblicher Transport durch vorhandene Radlader und Bagger
- An- /Abtransport des Abfalls durch LKW (max. 300 Fahrzeuge täglich)

II.

Das Landratsamt Erding ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).

1. Allgemeines

Nach § 4 BImSchG bedürfen Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, der Genehmigung.

Welche Anlagen unter die Genehmigungspflicht fallen, wird von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG).



Hierzu ist die 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) ergangen.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der 4. BImSchV unterliegt die Anlage nachfolgenden Nummern des Anhang 1 der 4. BImSchV der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht:

➤ Nr. 8.11.2.1 (G / E)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung ausgenommen Anlagen, die durch Nummer 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.11.2.3 (G / E)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.11.2.4 (V)

„Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag“

➤ Nr. 8.12.1.1 (G / E)

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr“

➤ Nr. 8.12.2 (V)

„Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr“

Rechtsgrundlage für den Erlass dieses Bescheides ist § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, wonach die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung bedarf, sofern durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auch auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie die dazugehörigen umweltrelevanten Nebeneinrichtungen (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).



Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BImSchV war ein förmliches Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen.

Den Antragsunterlagen war unter Register 1 ein Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG (Verzicht auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie die Auslegung der Unterlagen) beigelegt. Dem Antrag (mit ausführlicher Begründung) konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht entsprochen werden, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter durch das Vorhaben aus immissionsschutzfachlicher Sicht nicht zu befürchten sind. Auf die fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen unter Ziffer 2 dieses Bescheides wird verwiesen.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die beantragte Genehmigung war zu erteilen, weil bei Beachtung der unter Buchstabe D festgesetzten Nebenbestimmungen

- sichergestellt ist, dass die Pflichten erfüllt werden, die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung zu § 7 BImSchG ergeben, und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

Mit den Anforderungen war sicherzustellen, dass das Vorhaben entsprechend den öffentlich-rechtlichen Vorschriften durchgeführt werden kann. Die Anforderungen dienen ferner dem Nachweis, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.



2. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

Zur Bewertung der schädlichen Umweltauswirkungen (hier v.a. Luftverunreinigungen) und der abfallwirtschaftlichen Belange der Anlagenänderung wurde von der Wurzer Umwelt GmbH ein immissionsschutzfachliches Gutachten (TÜV Süd, Bericht Nr. F20/146-IMG vom 28.04.2021) in Auftrag gegeben; dieses ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

a) Luftreinhaltung

Organische Stoffe

Im TÜV-Gutachten wird zu möglichen Emissionen an organischen Stoffen bzw. leichtflüchtigen organischen Schadstoffen lediglich ausgeführt, dass mit einem Auftreten von organischen Gasen und Dämpfen im Bereich der Bodenbehandlung zu rechnen sei. Da die Bodenbehandlungsanlage bereits genehmigt sei und sich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Änderung bzgl. Einsatzstoffen und Verfahrensschritten ergäben, erfolgte seitens des TÜV keine erneute Beurteilung.

Dieser Sichtweise konnte aus immissionsschutzfachlicher Sicht aufgrund nachfolgender Sachverhalte nicht gefolgt werden:

- Beantragt wird eine massive Erhöhung der maximalen Lagermengen (nicht gefährliche Abfälle Faktor 5,4, gefährliche Abfälle Faktor 13,3). Durch den erhöhten Materialumschlag ist im Vergleich zum Genehmigungsbestand von relevant erhöhten Emissionen an leichtflüchtigen Schadstoffen auszugehen.
- Eine entsprechende Prognose ist aus immissionsschutzfachlicher Sicht Voraussetzung für die Prüfung, welche Abfälle bis zu welchen Schadstoffgehalten auch künftig im Freien oder ausschließlich überdacht gelagert werden können oder ob zumindest für bestimmte Abfälle ab bestimmten Schadstoffgehalten eine geschlossene Lagerung auferlegt werden muss (vgl. hierzu auch BVT-Schlussfolgerung für Abfallbehandlungsanlagen, Nr. 14 d).

Um auf eine gutachterliche Emissions-Prognose zu verzichten, werden als Gegenmaßnahme vorsorgliche Grenzwerte festgelegt, welche für leichtflüchtige organische Schadstoffe im Abfallmaterial zur beantragten Lagerung im Freien eingehalten werden müssen:

Parameter	mg/kg
Benzol	20
Summe Benzol, Toluol, Xylol (BTX)	100
Chlorbenzole	50
Chlorphenole	100
Cyanide leicht freisetzbar	100
Leichtflüchtige, halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	5
Naphtaline	100
Nitroaromaten flüchtig	20
Phenole	300
Quecksilber	200
VOC als Einzelstoff	50



Dies gilt als Voraussetzung für eine Lagerung im Freien und wurde entsprechend als Auflage (sh. Nr. 3.4.9.3) festgesetzt. Die entsprechende Nachweisführung (Beprobung nach LAGA PN 98, Laboranalytik, Qualitätssicherung etc.) obliegt dabei vollumfänglich dem Betreiber. Eine mögliche Zwischenlagerung von Abfallmaterial, dessen Schadstoffgehalt die o.g. Grenzwerte überschreitet, muss in der geschlossenen Einhausung (sog. „Tunnelzelt“ auf Fläche 6 gem. Lageplan) erfolgen. Sodann muss seitens des Anlagenbetreibers - ggf. nach nochmaliger Untersuchung per Laboranalyse - entschieden werden, wie mit dem Abfallmaterial weiter umgegangen wird (Zurückweisung bzw. ordnungsgemäße/schadlose Entsorgung in einer anderen, dafür geeigneten Abfallbehandlungsanlage).

Staub

Die auftretenden Stäube, die sich aus dem Umschlag und der Behandlung der mineralischen Abfälle sowie durch den Fahrverkehr der Lkw, Radlader oder Bagger ergeben, sind vorrangig als nicht gefährlich einzustufen. Allerdings werden durch die formale Grenzwertreduzierung (vgl. AVV-Änderung vom 11.03.2016: MKW-Grenzwertreduzierung von 8.000 mg/kg auf 2.500 mg/kg) bisher als nicht gefährlich eingestufte Abfälle zukünftig als gefährliche Abfälle auch behandelt (z.B. trockenmechanische Behandlung durch Brechen und Sieben der bereits im Genehmigungsumfang vorhandenen AVV-Nummern 17 01 06*, 17 05 03*, 17 05 05* und 17 05 07*). Hierdurch sind auch Emissionen an gefährlichem Staub nicht gänzlich auszuschließen. Um diffuse Staubemissionen in der Anlage zu vermeiden bzw. zu mindern, wurden vom TÜV-Gutachter entsprechende Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind mit dem Stand der Technik zur Staubminimierung gem. VDI Richtlinie 3475 Blatt 3 übereinstimmend (z.B. Staubniederschlag durch Befeuchtungssysteme/Befeuchtung, Vermeidung großer Fallhöhen, regelmäßige Reinigung der Fahrwege) und wurden dementsprechend als immissionsschutzfachliche Auflagen übernommen.

Die neu beantragten gefährlichen Abfälle (AVV-Nummern 12 01 16*, 17 03 01*, 17 03 03*, 17 06 01*, 17 06 05* und 19 01 11*), für die lediglich eine Lagerung vorgesehen ist, sind überdacht, abgeplant oder in abgeplanten bzw. gedeckelten Containern sowie in einer geschlossenen Einhausung (hier: Tunnelzelt) zu lagern. Lediglich die Abfälle 17 03 01* und 17 03 03* können, wenn es sich um grobe Fraktionen handelt und somit diffuse Staubemissionen ausgeschlossen werden, auch lose auf der Freifläche gelagert werden.

Der im eingereichten Gutachten durchgeführte Vergleich der anhand einer Ausbreitungsrechnung ermittelten Immissionskenngrößen für die Immissionsjahres-Zusatzbelastung (IJZ max-Werte) an der genannten Wohnbebauung mit den Irrelevanzwerten der TA Luft ergab, dass die Irrelevanzwerte für alle betrachteten Stoffe unterschritten werden. Im Sinne der Nr. 4.1 Abs. 4 Buchstabe c) TA Luft liegt somit für diese Stoffe eine irrelevante Zusatzbelastung vor.

Gemäß Nr. 4.1 Abs. 4 Satz 2 TA Luft kann in diesen Fällen davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage nicht hervorgerufen werden.



Emissionen der Dieselmotoren

Darüber hinaus emittieren auch die am Anlagenbetrieb beteiligten Fahrzeuge Motorabgase, welche u.a. Staub (Ruß) enthalten. Durch die Dieselaggregate der Brech- und Siebeinrichtungen werden ebenso Verbrennungsabgase mit Luftschadstoffen abgegeben. Für den Betrieb der vorgenannten Fahrzeuge und Maschinen gelten die Anforderungen der 28. BImSchV (Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren). Laut Gutachten des TÜV Süd werden diese Anforderungen von allen eingesetzten Arbeitsmaschinen - mit Ausnahme des Baggers vom Typ Liebherr A954 B HD – erfüllt; Gemäß den entsprechenden Typengenehmigungen der Motoren werden mindestens die Anforderungen der Stufe III B bzw. Stufe IV nach Richtlinie 97/68/EG (geändert durch Richtlinie 2004/26/EG) eingehalten. Der Bagger (Typ Liebherr A954 B HD) kann bis zu einem technisch erforderlichen Motorrentausch vorerst weiterbetrieben werden. Für den neu eingebauten Motor gelten die dann gültigen Anforderungen der 28. BImSchV.

b) Lärmschutz

Der Betrieb der Anlage wird gem. Antragsunterlagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr stattfinden; es ist kein Betrieb während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) vorgesehen. Die geplante Anlage liegt in mindestens 1,1 km Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort im Außenbereich (Fasanenweg 2, Flurnummer 1791/35, Gemarkung Eitting). Dieser ist aus lärmtechnischer Sicht als Dorf-/Mischgebiet zu behandeln, sodass dort die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht gelten. Die Antragsunterlagen enthalten Angaben zu den Schalleistungspegeln der maßgeblichen Lärmquellen:

- Brecher Sandvik, Crawlmaster 1208
- Siebanlage Doppstadt SM 620, Leistung: 90 kW, Durchsatzleistung: 60 t/h
- Siebanlage KOMPTECH XXL
- Siebanlage Doppstadt Triflex SM 1200
- Siebanlage Knott Ballistik Star BS-19
- Siebanlage Doppstadt Splitter-X2
- Windsichter KOMPTECH Hurrikan S
- Windsichter Eggersmann Terra Select W 80
- 2 Radlader VOLVO Typ L30, Leistung: 52 kW (Baujahr: 2014)
- 1 Radlader VOLVO Typ L70; Leistung: 127 kW (Baujahr: 2016)
- 6 Radlader VOLVO Typ L110; Leistung: 190 kW (Baujahr: 2019)
- 3 Radlader VOLVO Typ L150; Leistung: 224 kW (Baujahr: 2019)
- 1 Bagger: Sennebogen 830; Leistung: 168 kW (Baujahr: 2018)
- 1 Bagger: CAT MH 3024; Leistung: 130 kW (Baujahr: 2018)
- 1 Bagger: Liebherr A 954 B HD; Leistung: 210 kW (Baujahr: 2002)

Die Schalleistungspegel der Anlagenteile beziehen sich allesamt auf den Betriebszustand unter Last, wobei für die 12 Radlader und 3 Bagger Literaturwerte (Emissionsdatenkatalog Forum Schall, 2016) von 107 dB(A) bzw. 106 dB(A) angenommen wurden. Nach Schallausbreitungsrechnung gem. DIN ISO 9613-2 ergibt sich selbst bei einem sehr konservativen Ansatz mit 16 Std. Vollast bei gleichzeitigem Betrieb aller Maschinen am o.g. maßgeblichen Immissionsort ein Beurteilungspegel von 52,4 dB(A). Hierbei wurde



zudem der Betrieb der Radlader und Bagger im östlichen, ungünstigeren Teil des Betriebsgeländes veranschlagt. Die zuzüglich zu berücksichtigenden 600 Lkw-Fahrten maximal pro Tag ergeben gem. Lkw-Lärmstudie (LfU Hessen, 2005) lediglich eine Erhöhung des Gesamt-Beurteilungspegels um 0,1 dB am maßgeblichen Immissionsort, womit der Immissionsrichtwert von 60 dB(A) um ca. 7 dB unterschritten ist.

Demnach ist der Immissionsbeitrag der zu beurteilenden Anlage gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant anzusehen, da die Zusatzbelastung den Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Lärm sind am maßgeblichen Immissionsort nicht zu erwarten.

Hinweis:

Für evtl. zukünftige Erweiterungen der Anlage soll nachgewiesen werden, ob die vom gesamten Betriebsbereich der Fa. Wurzer ausgehenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort (Fasanenweg 2, Fl.Nr. 1791/35, Gemarkung Eitting) noch einhalten. Dabei muss die Vorbelastung durch die weiteren, benachbarten Anlagen der Fa. Wurzer und durch die Nachbarbetriebe PreZero (LVP-Sortieranlage) sowie Zollner (Biogasanlage) berücksichtigt werden.

c) Abfallwirtschaft

Für die abfallwirtschaftliche Beurteilung der Anlagenänderung wurde vom fachlichen Immissionsschutz auch die Fachbehörde des Landesamts für Umwelt (Hr. Beck, Referat 35: Entsorgung spezifischer Abfälle, Abfallentsorgungsanlagen) beteiligt.

Es soll zukünftig keine biologische Bodenbehandlung an der BImSchG-Anlage mehr stattfinden. Mit diesem nachträglichen Verzicht auf den vorgenannten Anlagenteil als Genehmigungs- wie auch Antragsgegenstand wurden die Nr. 8.7.2.2 (V) und Nr. 8.6.2.2 (V) des Anhang 1 der 4. BImSchV immissionsschutzfachlich nicht weiter geprüft.

Für die abfallrechtliche Einstufung von lediglich gebrochenen und gesiebten Abfällen (sog. „Aufbereitungsanlage“) ergeben sich drei Möglichkeiten:

- a) Ausschließlich oberflächliche Verunreinigung, z. B. schadstoffhaltiger Schutzanstrich:
Der Abfall ist auch nach dem Brechen anhand der einstufigsrelevanten Belastung der oberflächlichen Verunreinigung einzustufen (Input = Output). Er darf nicht auf Grund einer nach dem Brechen durchgeführten Analyse eingestuft werden. Begründung: Abfälle mit oberflächlichen Verunreinigung sind, sofern diese im Zuge des Rückbaus nicht entfernt werden (können), anhand ihrer Höchstbelastung einzustufen. Eine Deklaration nach dem Brechen und Sieben stellt faktisch eine Schadstoffverdünnung dar und widerspricht somit § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG („...keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf...“).



- b) Aufbereitung zu RC-Baustoff:
Für die Annahme und Untersuchung gelten die Regelungen des RC-Leitfadens.
- c) Alle übrigen Abfälle:
Die hergestellten Fraktionen sind getrennt zu untersuchen und zu bewerten.

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abfallbehandlung und Entsorgung wurden entsprechende Anforderungen als Nebenbestimmung festgesetzt.

Beim Betrieb der Anlage (sog. betriebsbedingte Abfälle: z.B. bei Wartungsarbeiten, aussortierte Stör-/Fremdstoffe) können folgende Abfälle anfallen, bzw. im Rahmen der Sortierung und Behandlung entstehen:

Abfallschlüssel (AVV-Nr.)	Abfallbezeichnung
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis (aus der Anlageninstandsetzung)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (aus der Anlageninstandsetzung)
19 12 01	Papier und Pappe (aus der Sortierung)
19 12 02	Eisenmetalle (aus der Sortierung)
19 12 03	Nichteisenmetalle (aus der Sortierung)
19 12 04	Kunststoff und Gummi (aus der Sortierung)
19 12 05	Glas (aus der Sortierung)
19 12 08	Textilien (aus der Sortierung)
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine) (aus der Sortierung)
19 12 10	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfall)
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

Sämtliche betriebsbedingten Abfälle müssen ausschließlich einer ordnungsgemäßen Entsorgung in dafür zugelassenen Anlagen zugeführt werden. Bei einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung der anfallenden Abfälle sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.



d) Beurteilung nach der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung, da keine Stoffe nach der Stoffliste im Anhang I der 12. BImSchV gehandhabt werden.

e) Arbeitsschutz

Aus Sicht des Gewerbeaufsichtsamtes bestehen bei plan- und beschreibungsgemäßer Ausführung der Anlage keine Bedenken. Zusätzliche Auflagen wurden nicht festgesetzt.

f) Bauausführung und Brandschutz

Bauplanungsrecht

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich; aktuelle Flächennutzungsplan-Ausweisung ist „Fläche für Kompostier-, Recycling- und Biogasanlage“.

Die Änderung der Anlage wurde nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB beurteilt.

Es werden keine neuen Gebäude oder Gebäudeteile errichtet. Gegenstand der baurechtlichen Genehmigung sind die versiegelten Flächen. Aufgrund der Standortprivilegierung konnte diesem Vorhaben zugestimmt werden.

Die Erschließung ist gesichert. Die Zufahrt erfolgt über das eigene Betriebsgelände der Wurzer Umwelt GmbH.

Bauordnungsrecht

Die Prüfung des Bauvorhabens erfolgte gem. Art. 60 BayBO analog.

Aus §§ 5, 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ergibt sich, dass auch das materielle Baurecht (einschließlich des Bauordnungsrechts) im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vollumfänglich zu prüfen ist (siehe Schreiben des StMUG vom 06.05.2010 (Az.: 72a-U8721.122-2010/1-1) in Abstimmung mit dem StMI). Die bisherigen genehmigten Bauvorhaben wurden als objektbezogene Einzelbauvorhaben baurechtlich im vereinfachten Verfahren bzw. im Sonderbauverfahren behandelt. Daher erfolgte eine Ausweitung des Prüfungsumfangs, was insbesondere die Belange des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes betrifft.

Die Prüfung des Brandschutzes erfolgte antragsgemäß durch einen Prüfsachverständigen. Zum Zeitpunkt der Baugenehmigung lag der bescheinigte Brandschutznachweis (Bescheinigung Brandschutz I) noch nicht vor. Hierzu wurde in den Auflagen festgesetzt, die entsprechenden Bescheinigungen (Brandschutz I und II) noch vorzulegen.

Ebenso lag der Kriterienkatalog zum Nachweis der Prüffreiheit nicht vor. Da es sich jedoch ausschließlich um Flächen handelt, die bereits als Lagerflächen genehmigt wurden und nachträglich befestigt werden, wird von Prüffreiheit ausgegangen.



g) Gewässerschutz

Wasserwirtschaftsamt München

Vom Wasserwirtschaftsamt München wurden die Belange des Grundwasserschutzes und die Ableitung von Niederschlagswasser auf den Betriebs-, Lager- und Dachflächen geprüft. Mit diesem Bescheid werden jedoch nur die Anforderungen des Gewässerschutzes an Errichtung und Betrieb der Anlage festgesetzt.

Die Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung werden von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG nicht erfasst. Diese wurden mit gesondertem Bescheid geregelt.

Die Hofflächenentwässerung ist vertraglich geregelt. Es besteht eine Sondervereinbarung zwischen der Fa. Wurzer Umwelt GmbH und dem Abwasserzweckverband Erdinger Moos, wonach sämtliches auf der befestigten Betriebsfläche anfallende Niederschlagswasser in die Schmutzwasserkanalisation des Abwasserzweckverbandes eingeleitet und zur Kläranlage Eitting verbracht wird.

Grundwasserschutz

Der überwiegende Teil des Betriebsgeländes ist wasserdicht befestigt. Der darunter anstehende Kies und der relativ geringe Grundwasserflurabstand von ca. 1,5 m bieten nur wenig Schutz für das Grundwasser. Deshalb ist eine verstärkte Kontrolle und Wartung der Betriebs- und Lagerflächen auf Dichtigkeit angezeigt.

Dem Wasserwirtschaftsamt München wurde mit E-Mail vom 21.12.2021 ein hydrogeologisches Gutachten zur Beurteilung der vorhandenen Messstellen auf dem Gelände der Fa. Wurzer und der dortigen Grundwasserfließverhältnisse vorgelegt. Hieraus ergab sich aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorerst kein weiterer Handlungsbedarf. Im künftigen Betrieb könnten sich jedoch weitere Messstellen als notwendig erweisen. Diese Notwendigkeit sollte in jedem Fall mit dem Wasserwirtschaftsamt abgestimmt werden (siehe Auflage III.1.12)

Das angelieferte Rohmaterial kann erhöhte oder unbekannte Belastungen aufweisen.

Durch Lagerung und Behandlung der Materialien in Hallen und abgedichteten Containern und durch Ableiten des Oberflächenwassers in die Kanalisation des AZV Erdinger Moos ist bei ordnungsgemäßem Betrieb und Wartung der Anlage von keiner Auswirkung auf das Grundwasser auszugehen.

Überschwemmungen

Der Standort liegt nicht in einem überschwemmungsgefährdeten Gebiet. Kurzzeitige Überschwemmungen durch Starkniederschlagsereignisse sind insbesondere wegen der Versiegelung der Betriebsflächen nicht auszuschließen.



Verwertung des behandelten Materials

Für die Verwertung und die Entsorgung von behandelten und unbehandelten Materialien sind die Vorgaben und Grenzwerte für den entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungsweg einzuhalten. Weder Homogenisierung noch Verdünnung durch verfahrensnotwendige Zuschlagstoffe bewirken eine Reduzierung dieser anorganischen Schadstoffe. Für die abfallrechtliche Abgrenzung zwischen gefährlichem und ungefährlichem Abfall werden anorganische Schadstoffkonzentrationen im Eluat verwendet, die so hoch liegen, dass möglicherweise eine Verwertung als Boden oder Recyclingbaustoff nicht in Frage kommt. Bei der Annahme der zu behandelnden Materialien ist deshalb sicherzustellen, dass die für die Verwertung festgelegten anorganischen Schadstoffkonzentrationen nicht überschritten werden.

Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft

Von der fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft im Landratsamt wurde der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen geprüft. Die Überprüfung erfolgte auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sowie der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (Anlagenverordnung - AwSV).

Angenommenes Material

Die relevanten Flächen sind geeignet für den Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen auch im Freien, wenn die Löslichkeit der Stoffe in Wasser < 10 g/l beträgt und verunreinigtes Niederschlagswasser in der betriebseigenen Abwasseranlage zurückgehalten wird.

Allgemein wassergefährdende (=awg) Stoffe ≥ 10 g/l Löslichkeit wassergefährdender Stoffe werden nicht be- /verarbeitet sondern ausschließlich gegen Niederschlagswasser geschützt gelagert.

Sämtliche Materialien, die als awg eingestuft sind (> Z.1.1) werden hinsichtlich der Löslichkeit auf den Grenzwert < 10 g/l wassergefährdender Stoffe analysiert, d.h. bei der Firma Wurzer Umwelt GmbH wird dieser Parameter bei der Eingangsanalytik zusätzlich abgefragt.

Die Dichtheitsprüfung und Eignung der Entwässerungskanalstränge aus GFK DN 800 wurde von der Fa. Karl Baumann, Geisenhausen am 02.09.20216 durchgeführt und vom SV Brandner am 18.03.2021 und am 25.04.2021 bestätigt.

Hydrauliköl, Maschinenöl, Getriebeöl und Diesel

Es handelt sich um Öle der WGK 2. Es handelt sich um mobile Anlagen, deren Tanks einwandig sind. Die Anlagen werden einer täglichen Sichtkontrolle unterzogen.

Etwaig abfließendes Öl/Diesel wird in den Becken der Abwasserbehandlung zurückgehalten, sofern es nicht schon mit Bindemittel auf der Fläche zurückgehalten wird.



Insgesamt kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der festgesetzten Auflagen und Hinweise aus wasserwirtschaftlicher Sicht mit dem Vorhaben Einverständnis besteht.

3. Befristung der Geltungsdauer

Die Genehmigungsbehörde kann für den Beginn der Errichtung und/oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage eine Frist setzen. Das Landratsamt Erding hat diese Frist auf zwei Jahre festgesetzt (§ 18 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Diese Genehmigung erlischt außer nach Ablauf dieser Frist, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Die Fristsetzung soll der Beschaffung von Genehmigungen "auf Vorrat" entgegenwirken und verhindern, dass von der Genehmigung erst (wieder) Gebrauch gemacht wird, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben.

Diese Fristen können gem. § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grund verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung gestellt werden.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenhöhe ergibt sich hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus Art. 6 KG i.V.m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.2 und 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses (KVz).

Bei der Festsetzung der Gebührenhöhe sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für den Antragsteller zu berücksichtigen. Letztere wird im immissionsschutzrechtlichen Verfahren maßgeblich von den Investitionskosten der Anlage bestimmt. Im vorliegenden Fall können keine Investitionskosten zugrunde gelegt werden. Für diese Fälle ist im Kostenverzeichnis eine Rahmengebühr von 250,00 € bis 10.000,00 € vorgesehen. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens wurde die Gebühr auf 3.000,00 € festgesetzt.

Hinzu kommt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.1 ein Betrag in Höhe von 75 % des für die Baugenehmigung üblicherweise anfallenden Betrages.

Hinweis: Da die vom Planfertiger angegebenen Baukosten für die Befestigung der Flächen nicht anteilig nach den jeweiligen BImSchG-Anträgen aufgeschlüsselt wurden, werden die Gesamtbaukosten in Höhe von 1.162.665,00 € zu 1/3 veranschlagt. Eine exakte Aufteilung der Baukosten ist leider nicht möglich. Die restlichen Baukosten wurden bereits zu jeweils 1/3 den genehmigten BImSchG-Anträgen „GSB-Sammelstelle“ und „Altholzauflageranlage“ zugeteilt.



Gemäß Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 des Kostenverzeichnisses ist die Gebühr um den durch die fachlichen Stellungnahmen des umwelttechnischen Personals, der fachkundigen Stelle Wasserwirtschaft oder der bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch um 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld zu erhöhen. Für diese Stellungnahmen entstand ein Verwaltungsaufwand von ges. 4.086,00 €.

Es errechnet sich somit eine Genehmigungsgebühr von 8.248,50 €.

Die Auslagen werden gem. Art. 10 KG erhoben. Für die Stellungnahmen des Gewerbeaufsichtsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von 264,00 €. Für die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München entstanden Auslagen in Höhe von 1.344,00 €, welche bereits mit Kostenrechnung vom 18.02.2021 festgesetzt wurden.

Hinweise:

1. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen ist auch die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (NachwV) zu beachten. Die danach u.U. erforderlichen Entsorgungsnachweise beziehen sich nicht - wie die immissionsschutzrechtliche Genehmigung - auf den Gesamtbetrieb der Anlage, sondern auf einzelne Betriebsvorgänge und werden deshalb nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen.
3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, gemäß § 15 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen. Die Immissionsschutzbehörde prüft, ob die Änderung einer Genehmigung bedarf.
4. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigte Gesellschafter vorhanden, so ist der Immissionsschutzbehörde anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten des Betreibers der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt. (§ 52 a BImSchG)



LANDRATSAMT
E R D I N G

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. **Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids** beim

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

Umwelt und Natur

Sachgebiet 42-2
Wasser- und
Abfallrecht,
Immissionsschutz

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.

Seite 50 von 50

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur** nach Maßgabe der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Ebenso sollten Sie der Klageschrift den Bescheid (in Urschrift, in Abschrift oder in Kopie) beifügen, ferner zwei Abschriften oder Kopien der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.
- Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen sind nach § 55d VwGO verpflichtet, Klagen grundsätzlich elektronisch einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Leisten
Oberregierungsärztin